



Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung.

Leitfaden für Unternehmen.



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

Leitfaden für Unternehmen in Baden-Württemberg

Vorwort	S.	3
I. Einleitung	S.	4
1. Was ist eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung?	S.	5
2. Möglichkeiten der Kinderbetreuung	S.	7
3. Nutzen für die Betriebe	S.	10
4. Nutzen für die Familien	S.	10
5. Nutzen für die Kommunen	S.	11
6. Erfahrungswerte aus den Pilotprojekten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg	S.	12
II. Rechtliche und organisatorische Ausgestaltung		
1. Betriebsformen	S.	16
1.1. Betriebsformen nach dem Kindergartengesetz	S.	16
1.2. Betriebsformen außerhalb des Kindergartengesetzes	S.	33
2. Organisationsformen	S.	35
2.1. Erwerb von Belegplätzen	S.	36
2.2. Übernahme der Mehrkosten von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen	S.	37
2.3. Kooperation zwischen benachbarten Unternehmen	S.	37
2.4. Kooperation zwischen Kommune und Wirtschaft	S.	38
3. Kosten und Fördermöglichkeiten	S.	39
3.1. Investitionskosten	S.	39
3.2. Betriebskosten	S.	40
3.3. Finanzierung der Betriebskosten	S.	41
3.4. Landeszuschüsse für andere Betriebsformen	S.	43
III. Rechtliche Fragestellungen	S.	45
1. Gründung eines Vereins	S.	45
1.1. Vereinsordnungen	S.	46
1.2. Mustersatzung	S.	47
2. Steuerrechtliche Belange	S.	47
2.1. Steuervergünstigungen für gemeinnützige Vereine	S.	47
2.2. Die umsatzsteuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine	S.	48
2.3. Arbeitgeberzuschüsse als abzugsfähige Zuwendungen	S.	49
2.4. Arbeitgeberzuschüsse als Betriebsausgaben	S.	51
2.5. Einkommenssteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen	S.	52
IV. Ablaufschema zur Errichtung einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung	S.	53
V. Informationen	S.	57
1. Beschreibung der „Betrieblich unterstützten Kinderbetreuung Lörrach“	S.	57
2. Beispielrechnungen der jährlichen Betriebsausgaben	S.	60

2.1.	Regelkindergarten in kommunaler Trägerschaft	S. 60
2.1.1.	Eingruppige Einrichtung	S. 60
2.1.2.	Mehrgruppige Einrichtung	S. 61
2.2.	Kinderkrippe in kommunaler Trägerschaft	S. 62
2.3.	Altersgemischte Gruppe	S. 63
3.	Vertrag über Firmenbelegplätze	S. 65
4.	Muster einer Benutzungsordnung	S. 68
5.	Regelung der Elternbeiträge	S. 75
6.	Vereinsatzung (Muster)	S. 77
7.	Rechtsgrundlagen	S. 83
7.1.	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)	S. 84
7.2.	Kindertagesgesetz für Baden-Württemberg	S. 87
8.	Hinweise und Empfehlungen für den Bau von Kindertageseinrichtungen	S. 94
9.	Orientierungshilfe für die Eröffnung einer Kindertagesstätte – Rechtsvorschriften und finanzielle Förderung	S. 109
9.1.	Grundsätzliches	S. 109
9.2.	Das Genehmigungsverfahren	S. 110
9.3.	Finanzielle Förderung	S. 113
9.4.	Rechtsgrundlagen	S. 116
VI.	Anhang	S. 117
1.	Liste der bestehenden betrieblich unterstützten Kinderbetreuungseinrichtungen in Baden-Württemberg	
1.1.	In Baden	S. 117
1.2.	In Württemberg-Hohenzollern	S. 121
2.	Adressen, Homepages	S. 128
3.	Fragenkatalog zur Bedarfserhebung einer betrieblich unterstützten Kindertagesbetreuung	S. 133
	Impressum	S. 135

Vorwort

Beruf und Familie in Einklang bringen – das ist für viele Eltern Tag für Tag eine neue Herausforderung. Vor allem die Frage der Kinderbetreuung ist oft ein unüberwindbares Hindernis für Berufstätige bzw. für Frauen, die nach der Elternzeit (wieder) in den Beruf einsteigen möchten.

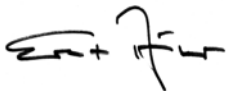
Einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit familiärer Verpflichtungen mit beruflichen Erfordernissen können Unternehmen leisten, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Betreuung der Kinder nachhaltig unterstützen. Im Idealfall können Eltern dabei eine breite Palette individueller Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Eine familienorientierte Personalpolitik rechnet sich für die Betriebe: die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Kinder gut versorgt und betreut wissen, ist erfahrungsgemäß sehr hoch; die vorteilhaften Arbeitsbedingungen binden Arbeitnehmer/Innen langfristig an das Unternehmen; sie steigern die Leistungsbereitschaft und nicht zuletzt besitzt ein familienfreundlicher Betrieb gute Argumente bei der Akquise qualifizierter neuer Arbeitskräfte.

Familiengerechte Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt werden also für die Wirtschaft ein zunehmend wichtiger Faktor. Sie sind zugleich ein wesentliches Element für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg.

Die vorliegende Broschüre informiert über die notwendigen Rahmenbedingungen für eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung und gibt dazu Anregungen und praktische Hinweise.

Ich freue mich, dass dieser Leitfaden zustande gekommen ist und bedanke mich an dieser Stelle bei allen, die daran mitgewirkt haben.



**Ernst Pfister, MdL
Wirtschaftsminister und
stellvertretender Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg**

I. Einleitung

Männer und Frauen müssen die Möglichkeit zur freien Wahl ihrer Lebensgestaltung haben. Grundvoraussetzung für diese Wahlfreiheit ist bei vielen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine wichtige Rahmenbedingung dafür - neben der Flexibilisierung der Arbeitszeit - vor allem ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder bis zu 12 Jahren.

Die Nachfrage nach Familien ergänzender Kinderbetreuung ist so groß, weil es eine wachsende Anzahl allein erziehender Mütter gibt sowie immer mehr Familien, die auf zwei Einkommen angewiesen sind. Hinzu kommt, dass immer mehr sehr gut ausgebildete Frauen ihren Beruf auch mit Kindern ausüben wollen.

Unternehmen, die eine Tageseinrichtung für Kinder vorhalten, verfügen also über ein wichtiges Instrument bei der Suche nach qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Denn besonders die gut ausgebildeten Arbeitnehmer/innen machen die Wahl ihrer Arbeitsstätte zunehmend von der Familienfreundlichkeit eines Unternehmens abhängig.

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung ist somit ein personalpolitisch sinnvolles Angebot der Unternehmen an ihre Beschäftigten.

I. 1. Was ist eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung ?

Betriebseigene Kindergärten haben inzwischen eine über hundertjährige Tradition. Bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in der Bergbauindustrie solche Einrichtungen. Im Ruhrgebiet wurden zwischen 1875 und 1975 etwa ein Drittel aller „Kleinkindererziehungsanstalten“ von Unternehmen gefördert.

Der klassische **Betriebskindergarten** – auch als „einzelbetriebliche Kindertageseinrichtung“ bezeichnet – wird von einem starken betrieblichen Engagement getragen. Er wird in betrieblicher Trägerschaft geführt und steht meistens ausschließlich den Kindern der Betriebsangehörigen offen. Oft eignen sich Betriebskindergärten nur für Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung, die genügend Bedarf an Betreuungsplätzen haben, und die über ausreichend finanzielle Mittel zur Unterhaltung einer solchen Einrichtung verfügen.

In der Vergangenheit war für kleinere und mittlere Unternehmen die betriebliche Kinderbetreuung hingegen nur schwer realisierbar. Neue so genannte **betrieblich unterstützte Formen** ermöglichen nun auch diesen Unternehmen aktiv an der Kinderbetreuung mitzuwirken. Betrieblich unterstützte Lösungen machen heute auch für Unternehmen ohne eigene Betreuungseinrichtungen eine einzelbetriebliche Kindertageseinrichtung zunehmend attraktiver, trotz unzweifelhaft vorhandener Kosten und einem merklichen Verwaltungs- und Organisationsaufwand.

Die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung zeichnet sich durch das aktive Mitwirken eines oder mehrerer Unternehmen bei der Kinderbetreuung aus. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Betriebe erwerben durch eine finanzielle Beteiligung bei der Errichtung und/oder dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung ihrerseits Anrechte auf Plätze in der Einrichtung, die sie für die Kinder ihrer Betriebsangehörigen zur Verfügung stellen.

- Der zu vereinbarende Verteilungsschlüssel für die Kindertagesplätze richtet sich in der Regel nach der Höhe des finanziellen Engagements eines Unternehmens. Die Entscheidung über die Belegung der Betreuungsplätze kann dabei betriebsintern erfolgen, aber auch dem Träger bzw. den Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtung überlassen werden.
- Die Trägerschaft der Einrichtung wird bei einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung nicht von einem einzelnen Unternehmen übernommen, sondern überbetrieblich organisiert.

Besonders bewährt hat sich dabei die Gründung eines gemeinnützigen Vereins als Träger der betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung. Möglich und praktikabel ist aber auch, einen bereits anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit der Trägerschaft zu betrauen.¹

Im Gegensatz zur wohnortnahen Kinderbetreuung weist die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung immer auf eine räumliche Nähe zum Arbeitsplatz eines Elternteils hin. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass die Einrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft des Betriebs, beispielsweise in einem Gewerbegebiet, untergebracht sein muss. Günstig ist aber in jedem Fall ein Standort, der den Beschäftigten aller beteiligten Betriebe bei der Fahrt zur Arbeit größere Umwege zur Betreuungseinrichtung erspart.

Schließlich sind die Öffnungszeiten bei einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung auf die Arbeitszeiten der Eltern bzw. des betreuenden Elternteils abgestimmt.

Gerade für mittelständische Unternehmen empfiehlt sich aus Kapazitäts- und Aufwandserwägungen heraus eine betrieblich unterstützten Kinderbetreuung in Form der „**betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung**“. Unter den zur Diskussion stehenden Einrichtungen sind vor allem Kooperationsformen zwischen benachbarten Unternehmen oder zwischen einer Kommune und den lokalisierten Unternehmen überle-

¹ Vgl. zur Gründung des Vereins und zu Trägern der freien Jugendhilfe ausführlich Teil V.

genswerte Varianten.

Solche Modelle betrieblich unterstützter Kindertageseinrichtungen weisen sowohl bei der Trägerschaft, als auch bei der Finanzierung neue und attraktive Wege. Das einzelne Unternehmen errichtet und betreibt keine einzelbetriebliche Kindertageseinrichtung, sondern kooperiert mit benachbarten Unternehmen, mit der Kommune oder mit freien Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Einige grundlegende Modelle und Formen betrieblich unterstützter Kinderbetreuung werden im Teil II unter Punkt 2, Organisationsformen, ausgeführt.

Im Rahmen dieses Leitfadens werden die wichtigsten rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Hinweise und Empfehlungen für die Errichtung und den Betrieb einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung gegeben.

I. 2. Möglichkeiten der Kinderbetreuung

Tageseinrichtungen für Kinder stehen i.d.R. der Wohnbevölkerung der Umgebung zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind oft nicht auf die Belange der umgebenden Unternehmen bzw. der dort arbeitenden Eltern abgestimmt. Auch haben Unternehmen zumeist wenig Einfluss auf die Aufnahme von Kindern insbesondere ihrer auswärtigen Mitarbeiter in die Tageseinrichtungen ihres Standorts. (siehe auch II. 1.1 und 1.2)

In Baden-Württemberg waren zum Schuljahr 2004/05 504 Schulen (364 öffentliche und 140 private) als **Ganztageschulen** eingerichtet. Diese Schulen haben in der Regel eine Öffnungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Mittelfristig soll an insgesamt 171 Hauptschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung ein Ganztagesbetrieb eingerichtet werden.

Neben den Ganztageschulen gibt es weitere Schulen, die ebenfalls mit Unterstützung des Landes ganztägige ergänzende Angebote machen. 108 von 282 Förderschulen nehmen an dem Konzept „**Ergänzende Angebote an Förderschulen**“ teil. **Variable Kooperationsbausteine** im Rahmen des Reformkonzepts „IMPULSE Hauptschule“ ermöglichen bedarfsorientierte Nachmittagsangebote durch außerschulische Kooperationspartner. Die Schulleitungen organisieren ein Ganztagesangebot unter Einbeziehung des Lehrbeauftragtenprogramms und der Mitarbeit von Eltern und anderen außerschulischen Partnern. Dabei ist eine zeitflexible und ideenreiche Gestaltung von Seiten der Schule erforderlich.

Horte an der Schule sind ein weiteres ganztägiges Betreuungsangebot an Schulen. Sie bieten ergänzend zum Unterricht eine Betreuung mit Mittagessen im Umfang von mindestens fünf Stunden am Nachmittag an.

Ziel der **verlässlichen Grundschule** ist es, einen verlässlichen Schulvormittag anzubieten, der aus der Unterrichtszeit (einschließlich Pausen) auf der Grundlage eines optimierten Stundenplans und einer ergänzenden bedarfsorientierten Betreuungszeit von insgesamt 6 Stunden am Vormittag besteht (z.B. von 7:30 – 13:30 Uhr).

Pädagogische Schwerpunkte der verlässlichen Grundschule sind die Arbeit im Team, die Rhythmisierung des Schulvormittags, verlässliche Bewegungszeiten sowie eine verlässliche Musikpflege und eine verlässliche Leseerziehung.

Träger des Betreuungsangebotes im Rahmen der verlässlichen Grundschule sind die öffentlichen Schulträger sowie freie Träger (z.B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine). Im Rahmen der **flexiblen Nachmittagsbetreuung** können innerhalb des Gesamtbetreuungskonzepts einer Kommune Betreuungsangebote am Nachmittag im Umfang von maximal 15 Stunden je Gruppe und Woche an allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Sonderschulen und weiterführenden Schulen) angeboten werden.

Die Betreuung durch **Tagesmütter** ist ein ergänzendes Kinderbetreuungsangebot, das für alle Altersstufen der Kinder – von Kleinkindern über Kindergartenkinder bis Schulkinder -, allen Eltern sowie Alleinerziehenden offen ist.

Dabei betreut eine Tagesmutter Kinder, einzeln oder in Kleingruppen im Haushalt und zwar wohnortnah im vertrauten Umfeld und je nach Bedarf als Teilzeit- oder Ganztagesbetreuung. In Einzelfällen betreuen Tagesmütter auch im Haushalt der abgebenden Eltern. Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesausbaubetreuungsgesetz des Bundes (TAG) lässt auch eine Betreuung durch Tagesmütter in externen Räumen zu. Die Bezahlung wird direkt zwischen den Tagesmüttern und den jeweiligen Eltern vereinbart.

Diese Form der Kinderbetreuung kommt der Familie am nächsten und wird heute von keiner anderen Institution geleistet – ausschließlich von den Tagesmüttern. Die Tagesmütter werden durch spezielle Kurse von pädagogischen Fachkräften gezielt auf ihre Aufgabe vorbereitet und in regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen kontinuierlich weiter qualifiziert. Dabei erwerben sie Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie, Pädagogik und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Mitgliedschaft der Tagesmüttervereine im Landesverband trägt dazu bei, die entwickelten Standards vor Ort umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Kinderfrauen werden jene Personen genannt, die fremde Kinder in deren Zuhause betreuen. Dies ist vor allem für kleine Kinder geeignet, jedoch für die Eltern sehr kostspielig. Sie werden z.B. vom Arbeitsamt vermittelt.

Au-Pairs wohnen in der Wohnung der Eltern des zu betreuenden Kindes und betreuen dieses auch zu Hause. Aufgrund arbeitsrechtlicher Richtlinien müssen Au-Pairs allerdings jährlich wechseln, was für Eltern und Kinder ein gewisser Nachteil ist.

Der **Familienservice** ist eine private Einrichtung, die es bundesweit in den meisten Großstädten gibt (www.familienservice.de). Er hilft Eltern bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeiten und bietet auch eine Notfallbetreuung an, sofern deren Arbeitgeber einen Vertrag mit dem Familienservice hat.

I. 3. Nutzen für die Betriebe

Zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Erst die optimale Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit schafft diese Voraussetzung, die insbesondere Frauen eine kontinuierliche und erfolgreiche Erwerbstätigkeit ermöglichen. Investitionen eines Unternehmens in die Aus- und Weiterbildung bleiben dadurch erhalten.

Die Unternehmen profitieren so ganz unmittelbar von der Erhaltung des mitarbeiterspezifischen Wissens sowie von der höheren Motivation, Zufriedenheit und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter, wenn diese Rahmenbedingungen positiv definiert sind. So zeigen Erfahrungen, dass Fluktuation und Fehlzeiten in Unternehmen mit betrieblichem Kinderbetreuungsangebot deutlich niedriger sind als in anderen Unternehmen. Für ein Unternehmen ergibt sich außerdem der Vorteil, dass die kostspielige Wiedereinarbeitung und innerbetriebliche Anpassungsfortbildung einer in Elternzeit länger abwesenden Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters, oder auch Ersatzeinstellungen mit den damit verbundenen hohen Integrationskosten, weitgehend vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Angebot an betrieblicher Kinderbetreuung ein wichtiger Faktor für die Arbeitsplatzwahl und damit die Attraktivität des Unternehmens auf dem Arbeitsmarkt ist. Gerade für mittelständische Unternehmen sind diese imagewirksamen Faktoren von Bedeutung, da sie gegenüber großen Unternehmen bei der Anwerbung von Arbeitskräften häufig im Nachteil sind.

I. 4. Nutzen für die Familien

Auch für Arbeitnehmer/-innen und deren Familie hat eine betriebseigene Kinderbetreuung viele Vorteile. Ihr Vorhandensein kann eine schnellere Rückkehr aus der Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) und somit einen geringeren Einkommensverlust ermöglichen. Da durch die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung in Betriebsnähe keine signifikanten Umwege zu öffentlichen Kindergärten oder Tagesmüttern gemacht werden müssen,

kommt es zu einer merklichen Zeitersparnis der Arbeitnehmer, die sowohl für die Familie als auch einer intensiveren Betriebszeiten-Präsenz zugute kommen. Darüber hinaus ist es für viele Eltern eine große Beruhigung, auch während der Arbeit in der Nähe des Kindes zu sein.

Da es in vielen Gegenden nicht einfach ist, eine verlässliche Kinderbetreuung vor allem für Kinder unterhalb des Kindergartenalters zu finden, ist eine betriebseigene Kindertageseinrichtung, die auf den Betreuungsbedarf von Familien eingeht, eine große Erleichterung. Es erübrigt ihnen oft eine langwierige Suche nach entsprechenden Einrichtungen und ermöglicht damit eine präzisere Lebensplanung.

Dass die Kinder nicht wohnortnah, sondern betriebsnah betreut werden, kann - im Hinblick auf die Spielkameraden der Kinder und den mit dem Schuleintritt oft erzwungenen Wechsel - mitunter als negativ empfunden werden. In der Praxis haben sich diese Bedenken jedoch als marginal erwiesen.

I. 5. Nutzen für die Kommunen

Die Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien ist in großem Maße von den Entscheidungen der Kommunen abhängig.

Es liegt im Interesse jeder Kommune, zu den wachsenden und jungen Gemeinwesen im Land zu gehören. Damit wird es zukünftig eine Konkurrenz um Einwohner geben und jede Kommune wird sich möglichst attraktiv und überzeugend jungen Menschen als idealer Wohnort präsentieren müssen. Einen besonderen Attraktivitätsfaktor bei der Wohnortwahl stellt Familienfreundlichkeit dar. Sie ist daher eine wesentliche Strategie, um den demografischen Wandel in der eigenen Kommune abzumildern. Aber das beinhaltet nicht nur den Ausbau der Kinderbetreuung. Familienfreundlichkeit umfasst viele Aspekte: Spiel- und Freizeitangebote, Kultur, Beratungsangebote, Familienbildung, Baulandvergabe, Verkehrsgestaltung, familienfreundliche Verwaltung, etc.

Familienfreundlichkeit ist ein wichtiger Standortfaktor um Bürger und Arbeitsplätze an die Kommunen zu binden und die Lebensqualität zu steigern und damit entscheidend

für die Zukunft der Kommunen. Familienfreundlichkeit wird für die Unternehmen bei der Wahl ihres Standortes zunehmend wichtiger.

Familienfreundlichkeit entlastet den Haushalt der Kommunen. Wenn Eltern und Kinder in Ihrer Kommune gute Entwicklungsbedingungen vorfinden, fallen mittel- und langfristig weniger Kosten für Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kriminalitätsbekämpfung und Schadensbeseitigung an.

Eine familienfreundliche Kommune gewinnt an Attraktivität bei der Wohnungssuche der jungen Familien und trägt zur Identifikation mit der Gemeinde bei und wirkt sich positiv auf das Gemeinwesen aus.

I. 6. Erfahrungswerte aus den Pilotprojekten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg

Bereits 1991 wurden vom baden-württembergischen Wirtschaftsministerium insgesamt acht Pilotprojekte betrieblich unterstützter Kinderbetreuung organisatorisch und finanziell gefördert.

Als Ergebnis der acht realisierten Pilotprojekte kann festgehalten werden, dass es eine ideale und allgemein gültige Modellkonstruktion für die Gesamtheit der Unternehmen in Baden-Württemberg nicht gibt. Vielmehr muss jede Initiative zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung die Errichtung unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen politischen, räumlichen und finanziellen sowie betrieblichen Rahmenbedingungen anpassen.

- 1.) Eine rein private Kooperation mehrerer Unternehmen gelingt, wenn sich ein Unternehmen findet, das als treibende Kraft die Hauptlast eines solchen Projekts zu tragen bereit ist.
- 2.) Die Unterstützung durch die Kommune ist wichtig und hilfreich. Die Projekterfahrung zeigt eindeutig, dass sich überall dort die Chancen für eine erfolgreiche Realisierung des Vorhabens deutlich erhöhen, wo eine Kommune bereit ist, eine akti-

ve, kooperierende Rolle zu übernehmen.

- 3.) Darüber hinaus ist entscheidend, inwieweit die interessierten Unternehmen und die betroffenen Eltern in der Lage sind, eine mögliche Finanzierungslücke zu schließen.

In eher ländlichen Regionen, wo zur Kindererziehung vielfach noch auf private Betreuungslösungen zurückgegriffen werden kann, sinkt die Bereitschaft der Eltern kostspielige Kinderbetreuungsangebote wahrzunehmen, selbst wenn diese zeitlich und pädagogisch zuverlässig arbeiten.

Auch muss berücksichtigt werden, aus welchen Einkommensklassen die Nutzer der betrieblich unterstützten Kinderbetreuungsangebote kommen. Werden die voraussichtlichen Nachfrager sich eher aus hochqualifizierten und damit gut verdienenden Beschäftigten zusammensetzen, können die Elternbeiträge höher angesetzt werden, als beispielsweise in einer Einrichtung, wo das Betreuungsangebot sich überwiegend an Fabrikarbeiterinnen richtet. Mit der Nutzergruppe hängt indirekt auch die Finanzierungsbereitschaft der Unternehmen zusammen. Bei hochqualifizierten Arbeitskräften, die nur schwer und kostspielig ersetzt werden können, sind die Unternehmen eher bereit, sich organisatorisch und finanziell an der Kinderbetreuung zu beteiligen, als bei niedrigeren Qualifikationsgruppen.

In den Pilotprojekten wurde auch deutlich, wie sich die unterschiedliche Finanzkraft der beteiligten Unternehmen auf die Ausgestaltung einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung auswirkt. So kann ein Großunternehmen auch kleineren Nachbarunternehmen anbieten, sich an dem Vorhaben zu beteiligen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Nutzungsstruktur, die Gründung eines Trägervereins oder öffentliche Zuschüsse.

- 4.) In den Pilotprojekten zeigte sich, dass der betriebsinterne Kinderbetreuungsbedarf zunächst viel zu hoch angegeben wird. Für realistische Planungen erscheint

es daher günstig, von dieser häufig pauschal geschätzten innerbetrieblichen Nachfrage deutliche Abstriche von bis zu 50 Prozent zu machen, ohne sich dabei aber spätere Erweiterungen zu verbauen.

Zur genaueren Abschätzung des Bedarfs erweist sich allerdings eine direkte Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sinnvoll und zweckmäßig. Eine solche Befragung, die auch alle im Erziehungsurlaub befindlichen Beschäftigten einbeziehen muss, sollte ganz konkret auf die privaten Kosten für die Kinderbetreuung eingehen. Die Höhe dieser Elternbeiträge wird nämlich die tatsächliche Nutzung der angebotenen Tageseinrichtung entscheidend beeinflussen.

- 5.) Ob es günstiger ist, die Trägerschaft der Einrichtung über die Gründung eines Vereins oder über einen bereits anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu organisieren, kann nicht pauschal beantwortet werden. Auch ob die Mitglieder des Trägervereins sich aus natürlichen Personen (z.B. Beschäftigten aus den beteiligten Unternehmen) oder juristischen Personen (etwa den Unternehmen selbst) rekrutieren, ist unter Berücksichtigung der Konzeption sowie der jeweiligen Kooperationspartner zu entscheiden.

In einigen Projekten sah es die Kommune als sinnvoll an, über ihre Funktion als Zuschussgeber hinaus Mitglied im Trägerverein einer betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung zu werden. Begründet liegt dies darin, dass die Kommune über ihr Stimmrecht auch unmittelbar auf die Vereinspolitik und damit auf die gesamte Gestaltungskonzeption der Tagesstätte Einfluss nehmen kann. Darüber hinaus erweist sich eine Mitgliedschaft allein schon unter dem Gesichtspunkt des Informationsaustausches zwischen Trägerverein und Kommune als vorteilhaft. Insbesondere von den anderen Vereinsmitgliedern werden dabei die kurzen Abstimmungswege als günstig herausgestellt.

- 6.) Die Suche und Einstellung von Erziehungspersonal gestaltete sich in den acht Pilotprojekten unerwartet problemlos. Die Möglichkeit in einer baulich und vor al-

lem modellhaft neuen Einrichtung zu arbeiten, die auch Gestaltungsfreiräume bietet, wirkt als ausreichend starker Anreiz, um Personal zu gewinnen.

II. Rechtliche und organisatorische Ausgestaltung

II. 1 Betriebsformen

II. 1.1. Betriebsformen nach dem Kindergartengesetz

Das Kindergartengesetz für Baden-Württemberg (KGaG) in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164) gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Tagespflege (§ 1 Abs. 1 KGaG).

Das Kindergartengesetz unterscheidet folgende Einrichtungsarten:

Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen für Kinder unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) in denen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.

Betriebsformen von Einrichtungen sind insbesondere:

Halbtagsgruppen:

Vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (wöchentliche Öffnungszeit mindestens 15 Stunden).

Regelgruppen:

Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffneten Gruppen (unterbrochen durch eine Mittagspause).

Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:

Gruppen, die mindestens sechs Stunden ununterbrochen geöffnet sind.

Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung:

Gruppen, in denen mehrere Kinder durchgehend ganztags mehr als sieben Stunden betreut werden (einschließlich Mahlzeiten und Schlafmöglichkeiten).

Die Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Ihre Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Kinder, die auf Grund Ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen soweit dies möglich ist, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen gefördert werden.

Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein Platz in einem Kindergarten oder in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht.

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder benötigen die Einrichtungsträger nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), eine Erlaubnis des Landesjugendamts.

Allgemeiner Raumbedarf

- Das Baukonzept ist den Bedürfnissen von Kindern und Erwachsenen, auch mit Behinderungen, anzupassen (vgl. dazu auch LBO §39, barrierefreie Anlage).
- Gruppenraum mit Kleingruppenraum oder Gruppenbereich aus mehreren miteinander verbundenen Räumen
- Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/ Funktionsbereiche
- Ausstattung zum Kochen und Backen mit Kindern
- Büro für die Leiterin, je nach Anzahl der Mitarbeiter/-innen ein separater Personalraum oder in Kombination
- Bereich für Eltern / Kommunikationsbereich
- Gestalteter Eingangsbereich
- Garderobe
- Abstell- und Materialräume
- Duschgelegenheit und Pflegebereich
- Sanitärbereich für Kinder
- Personaltoilette
- Putzraum
- Außenspielbereich, empfohlen 10 m² pro Kind, bei geringer Fläche möglichst Kompensation im Innenbereich

Detaillierte Hinweise sind in V. 8. „Hinweise und Empfehlungen für den Bau von Kindertageseinrichtungen“ aufgeführt.

Räumliche und personelle Ausstattung, Gruppenstärken

1.1 Halbtagsgruppe (vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen)

Öffnungszeit	<p>in der Regel Vormittagsangebot bis zu 5 Stunden am Tag an 4 bis 5 Tagen in der Woche, jedoch mindestens 15 Stunden in der Woche (HT)</p> <p>Werden in mehrgruppigen Kindergärten Gruppen am Nachmittag überwiegend und regelmäßig zusammengelegt, entsprechen die nur vormittags geführten Gruppen einer Halbtagsgruppe, wenn sie auch personell nur als solche ausgestattet sind.</p>
Personal pro Gruppe	<p>in mehrgruppigen Einrichtungen: eine Fachkraft und mindestens 0,5 Zweitkräfte Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab.</p> <p>in eingruppigen Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- zwei Fachkräfte- bei regelmäßiger Anwesenheit von nicht mehr als 10 Kindern in einer Gruppe 1 Fachkraft und eine jederzeit in Notfällen erreichbare Person in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung- bei regelmäßiger Anwesenheit von bis zu 15 Kindern 1 Fachkraft und eine im Umgang mit Kindern erfahrene und geeignete Betreuungskraft
Flächenbedarf	mindestens 2,2 m ² pro Kind im Gruppenbereich
Gruppengröße	25 Kinder, maximal 28 Kinder
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum mit Kleingruppenraum- Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/Funktionsbereiche <p>⇒ siehe Punkt II "Raumprogramm"</p>
Verpflegung	Getränke

1.2 Regelkindergartengruppe (vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppe)

Öffnungszeit	in der Regel Vor- und Nachmittagsangebot von 6 Stunden am Tag - Öffnung an mindestens 2 Nachmittagen in der Woche (RG)
Personal pro Gruppe	1,5 Fachkräfte in mehrgruppigen Einrichtungen 2 Fachkräfte bei besonderen pädagogischen Anforderungen pro Gruppe (auch in mehrgruppigen Einrichtungen) - z. B. bei Sprachschwierigkeiten, sozialen Auffälligkeiten, sozialen Benachteiligungen. in eingruppigen Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none">- 2 Fachkräfte- bei regelmäßiger Anwesenheit von nicht mehr als 10 Kindern in einer Gruppe 1 Fachkraft und eine jederzeit in Notfällen erreichbare Person in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung- bei regelmäßiger Anwesenheit von bis zu 15 Kindern eine Fachkraft und eine im Umgang mit Kindern erfahrene und geeignete Betreuungskraft.
Flächenbedarf	mindestens 2,2 m ² pro Kind im Gruppenbereich
Gruppengröße	25 Kinder, maximal 28 Kinder
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum mit Kleingruppenraum- Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/Funktionsbereiche ⇒ siehe Punkt II "Raumprogramm"
Verpflegung	Getränke

1.3 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit

Öffnungszeit	mindestens 6 Stunden und ununterbrochene Öffnungszeit am Tag (VÖ)
Personal pro Gruppe	zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	2,4 m ² pro Kind im Gruppenbereich 2,2 m ² pro Kind, wenn zusätzlich Raum für andere Aktivitäten bzw. Rückzug vorhanden ist.
Gruppengröße	22 Kinder, maximal 25 Kinder
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum mit Kleingruppenraum- Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/Funktionsbereiche ⇒ siehe Punkt II "Raumprogramm"
Verpflegung	Zwischenmahlzeit und Getränke

1.4 Ganztagesgruppe (Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung)

Öffnungszeit	unterschiedliche Betreuungszeiten: Ganztagsbetreuung: GT (über 7 Std. ununterbrochene Öffnungszeit am Tag für alle Kinder) mehrere Kinder in Ganztagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeit und / oder Betreuung am Vor- und Nachmittag
Personal pro Gruppe	zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	mindestens 2,4 m ² pro Kind im Gruppenbereich und zusätzliche Räume für anderen Aktivitäten bei reinen GT: 3 m ² pro Kind
Gruppengröße	20 - 25 Kinder, je nach Anteil der Kinder in den unterschiedlichen Angebotsformen. Werden mehr als 10 Kinder ganztags betreut, wird die Gruppengröße auf 20 Kinder festgeschrieben.
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum mit Kleingruppenraum- Ruhemöglichkeit- Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/Funktionsbereiche- Versorgungsküche/Verteilerküche ggf. Wirtschaftspersonal ⇒ siehe Punkt II "Raumprogramm"
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

2.1 Altersgemischte Gruppen (AM)

2.1.1 Altersgemischte Gruppe mit Kindern im Alter von 2 Monaten bis zum Schuleintritt

Öffnungszeit	in der Regel 4 - 10 Stunden täglich z.B. <ul style="list-style-type: none">- Vor- und/oder Nachmittagsangebot- Verlängerte Öffnungszeit- ganztägige Betreuung- Zeitmischung
Personal pro Gruppe	während der Hauptbetreuungszeit 2 Fachkräfte. Ansonsten hängt der personelle Bedarf vom Anteil der unter 3jährigen Kinder, der Altersstruktur der Gruppe und von der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	2,4 m ² pro Kind bei verlängerter Öffnungszeit 3 m ² pro Kind bei ganztägiger Betreuung, und zusätzlicher Raum für andere Aktivitäten
Gruppengröße	in der Regel 12 - 15 Kinder Die Gruppenstärken orientieren sich am Anteil einzelner Altersgruppen und Betreuungszeiten. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Die Betreuungszeiten der Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit (mindestens 2 Stunden täglich), ein.
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum mit Kleingruppenraum- Pflegebereich- Schlafräum/ Ruheraum- Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/Funktionsbereiche- Essensbereich- Versorgungsküche/Verteilerküche ggf. mit Wirtschaftspersonal- Abstellfläche für Kinderwagen- Abstellflächen für Fahrräder ⇒ siehe Punkt II „Raumprogramm“
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

2.1.2 Altersgemischte Gruppe mit Kindern im Alter von 2 Monaten bis 14 Jahren

Öffnungszeit	in der Regel 4 - 10 Stunden täglich z.B. : <ul style="list-style-type: none">- Vor- und/oder Nachmittagsangebot- Verlängerte Öffnungszeit- ganztägige Betreuung- Zeitmischung
Personal pro Gruppe	während der Hauptbetreuungszeit 2 Fachkräfte. Ansonsten hängt der personelle Bedarf vom Anteil der unter 3jährigen Kinder, der Altersstruktur der Gruppe und von der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	2,4 m ² pro Kind bei verlängerter Öffnungszeit, 3 m ² pro Kind bei ganztägiger Betreuung und zusätzlicher Raum für altersspezifische Aktivitäten
Gruppengröße	in der Regel 12 - 15 Kinder Die Gruppenstärke orientiert sich am Anteil der einzelnen Altersgruppen und Betreuungszeiten. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Die Betreuungszeiten der Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit ein (mindestens 2 Stunden täglich).
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum mit Kleingruppenraum- Raum für Schulkinder- Pflegebereich- Schlaf- und Ruheraum- Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/Funktionsbereiche- Essensbereich- geschlechtsgetrennte WC-Kabinen für Schulkinder- Versorgungsküche/Verteilerküche ggf. mit Wirtschaftspersonal- Abstellfläche für Kinderwagen- Abstellfläche für Fahrräder ⇒ siehe Punkt II „Raumprogramm“
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

2.1.3 Altersgemischte Gruppe mit Kindern im Alter von 3 Jahren bis 14 Jahren

Öffnungszeit	in der Regel 4 - 10 Stunden täglich z.B. : <ul style="list-style-type: none">- Vor- und/oder Nachmittagsangebot- Verlängerte Öffnungszeit- ganztägige Betreuung- Zeitmischung
Personal pro Gruppe	in der Hauptbetreuungszeit 2 Fachkräfte. Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	2,4 m ² pro Kind bei verlängerter Öffnungszeit, 3 m ² pro Kind bei ganztägiger Betreuung und zusätzlicher Raum für altersspezifische Aktivitäten
Gruppengröße	in der Regel 20 - 25 Kinder Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Die Betreuungszeiten der Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit ein (mindestens 2 Stunden täglich).
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum mit Kleingruppenraum- Raum für Schulkinder- Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/ Funktionsbereiche- Schlaf- und Ruheraum- Essensbereich- geschlechtsgetrennte WC-Kabinen für Schulkinder- Versorgungsküche/Verteilerküche ggf. mit Wirtschaftspersonal- Abstellmöglichkeit für Fahrräder ⇒ siehe Punkt II „Raumprogramm“
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

2.1.4 Altersgemischte Gruppe mit Kindern im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Öffnungszeit	in der Regel 4 - 10 Stunden täglich z.B.: <ul style="list-style-type: none">– Vor- und/oder Nachmittagsangebot– Verlängerte Öffnungszeit– ganztägige Betreuung– Zeitmischung
Personal pro Gruppe	während der Hauptbetreuungszeit 2 Fachkräfte. Ansonsten hängt der personelle Bedarf vom Anteil der 2-jährigen Kinder, der Altersstruktur der Gruppe und von der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	2,4 m ² pro Kind bei Regelkindergartengruppen und verlängerter Öffnungszeit, 3 m ² bei ganztägiger Betreuung und zusätzlicher Raum für altersspezifische Aktivitäten
Gruppengröße	in der Regel 18 - 23 Kinder Die Gruppengröße orientiert sich am Anteil der Zweijährigen und am jeweiligen Standard der unterschiedlichen Angebotsformen (RG: 25 Kinder, VÖ: 22 Kinder, GT: 20 Kinder). Die Gruppenstärke reduziert sich pro 2-jähriges Kind um einen Platz (Regelung der LJÄ Baden und Württemberg). Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Die Betreuungszeiten der Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit ein (mindestens 2 Stunden täglich).
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">– Gruppenraum mit Kleingruppenraum– Pflegebereich– Schlaf/- Ruheraum bei längeren Anwesenheitszeiten der Kinder– Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/Funktionsbereiche– Essensbereich– Versorgungsküche/Verteilerküche ggf. mit Wirtschaftspersonal– Abstellfläche für Kinderwagen und Fahrräder ⇒ siehe Punkt II „Raumprogramm“
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

2.1.5 Altersgemischte Gruppe mit Kindern im Alter von 2 Jahren bis 14 Jahren

Öffnungszeit	in der Regel 4 - 10 Stunden täglich z.B. : <ul style="list-style-type: none">– Vor- und/oder Nachmittagsangebot– Verlängerte Öffnungszeit– ganztägige Betreuung– Zeitmischung
Personal pro Gruppe	während der Hauptbetreuungszeit 2 Fachkräfte. Ansonsten hängt der personelle Bedarf vom Anteil der 2jährigen Kinder, der Altersstruktur der Gruppe und von der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	2,4 m ² pro Kind bei Regelkindergartengruppen und verlängerter Öffnungszeit, 3 m ² bei ganztägiger Betreuung und zusätzlicher Raum für altersspezifische Aktivitäten
Gruppengröße	in der Regel 15 - 23 Kinder Die Gruppengröße orientiert sich am Anteil der Zweijährigen und am jeweiligen Standard der unterschiedlichen Angebotsformen (RG: 25 Kinder, VÖ: 22 Kinder, GT: 20 Kinder). Die Gruppenstärke reduziert sich pro 2-jähriges Kind um einen Platz (Regelung der LJÄ Baden und Württemberg). Die Betreuungszeiten der Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit (mindestens 2 Stunden täglich) ein. Bei einer Mischung mit allen Altersgruppen kann der Anteil der Kinder im Kindergartenalter nicht weniger als die Hälfte sein.
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">– Gruppenraum mit Kleingruppenraum– Raum für Schulkinder– Pflegebereich– Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/ Funktionsbereiche– Ruheraum und Essensbereich– Versorgungsküche/Verteilerküche ggf. mit Wirtschaftspersonal– Abstellfläche für Kinderwagen– geschlechtsgetrennte WC- Kabinen für Schulkinder– Abstellfläche für Fahrräder ⇒ siehe Punkt II „Raumprogramm“
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

3.1 Kleingruppe bis zu 15 Kindern

Öffnungszeit	vor- oder nachmittags geöffnete Gruppe mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 15 Stunden (HT) oder vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppe, in der Regel 6 Stunden am Tag (RG)
Personal pro Gruppe	<ul style="list-style-type: none">– für eine Gruppe bis zu 10 Kindern 1 Fachkraft und eine jederzeit in Notfällen erreichbare Person in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung– für eine Gruppe über 10 Kinder 1 Fachkraft und eine zusätzliche, im Umgang mit Kindern erfahrene und geeignete Betreuungskraft.
Flächenbedarf	mindestens 2,2 m ² pro Kind im Gruppenbereich, Untergrenze des Gruppenraumes: 25 qm
Gruppengröße	maximal 15 Kinder
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">– Gruppenraum und je nach Gruppengröße Kleingruppenraum– Raum für Bewegung und andere Aktivitäten/Funktionsbereiche ⇒ siehe Punkt II "Raumprogramm"
Verpflegung	Getränke

4. Hort für Kinder im schulpflichtigen Alter bis 14 Jahren (Schulkinder)

4.1 Hortgruppe

Öffnungszeit	in der Regel 5 - 10 Stunden täglich
Personal pro Gruppe	zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit. Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	mindestens 3 m ² pro Kind im Gruppenbereich
Gruppengröße	in der Regel 20 Kinder bis 25 Kinder, wenn zusätzlich Raum für andere Aktivitäten und / oder Personal vorhanden ist.
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum- Raum für Schulaufgaben- Raum für Bewegung und Ruhe- Raum für Werken, Tonen, Malen, geschlechtsspezifische Aktivitäten etc.- Essensbereich- Versorgungsküche/Verteilerküche, ggf. mit Wirtschaftspersonal- geschlechtsgetrennte WC- Kabinen für Schulkinder- Abstellmöglichkeit für Fahrräder ⇒ siehe Punkt II „Raumprogramm“
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, Vollverpflegung

5. Kleinkindbetreuung/Krippe für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren

5.1 Betreute Spielgruppen für Kinder im Alter von 2 Monaten bis drei Jahren

Öffnungszeit	ab 10 Stunden bis max. 15 Stunden in der Woche
Personal pro Gruppe	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Kraft oder 1 Fachkraft und Eltern gemeinsam
Flächenbedarf	2,2 m ² pro Kind
Gruppengröße	10 Kinder
Raumbedarf	Gruppenraum bzw. Räume, die auch anderweitig genutzt werden können, jedoch mit kindgerechter Ausstattung.
Verpflegung	Getränke

5.2 Kleinkindgruppe für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren

Öffnungszeit	ab einer wöchentlichen Öffnungszeit von 15 Std. z.B. Vor- und/oder Nachmittagsangebot verlängerte Öffnungszeit ganztägige Betreuung Zeitmischung
Personal pro Gruppe	Während der Hauptbetreuungszeit 2 Fachkräfte. Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Altersstruktur der Gruppe, der Anzahl der anwesenden Kinder und von der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	3 m ² pro Kind im Gruppenbereich, wenn zusätzlich weiterer Raum vorhanden ist.
Gruppengröße	10 Kinder
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum mit Rückzugsmöglichkeit- Pflegebereich- Schlafräum- Essensbereich- Abstellfläche für Kinderwagen ⇒ siehe Punkt II „Raumprogramm“
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

In einer Krippe werden Kinder im Alter von bis zu drei Jahren für einen Teil des Tages oder ganztags betreut.

Ihre Aufgabe ist es, in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine tragfähige Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kleinkindern zu schaffen. Insoweit kommt auch den Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung ein Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag zu.

Krippen bedürfen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das zuständige Landesjugendamt.

Räumliche und personelle Ausstattung, Gruppenstärken

Betreute Spielgruppen für Kinder im Alter von 2 Monaten bis drei Jahren

Öffnungszeit	ab 10 Stunden bis max. 15 Stunden in der Woche
Personal pro Gruppe	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Kraft oder 1 Fachkraft und Eltern gemeinsam
Flächenbedarf	2,2 m ² pro Kind
Gruppengröße	10 Kinder
Raumbedarf	Gruppenraum bzw. Räume, die auch anderweitig genutzt werden können, jedoch mit kindgerechter Ausstattung.
Verpflegung	Getränke

Kleinkindgruppe für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren

Öffnungszeit	ab einer wöchentlichen Öffnungszeit von 15 Std. z.B.: <ul style="list-style-type: none">– Vor- und/oder Nachmittagsangebot– verlängerte Öffnungszeit– ganztägige Betreuung– Zeitmischung
Personal pro Gruppe	während der Hauptbetreuungszeit 2 Fachkräfte. Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Altersstruktur der Gruppe, der Anzahl der anwesenden Kinder und von der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	3 m ² pro Kind im Gruppenbereich, wenn zusätzlich weiterer Raum vorhanden ist.
Gruppengröße	10 Kinder
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">– Gruppenraum mit Rückzugsmöglichkeit– Pflegebereich– Schlafräum– Essensbereich– Abstellfläche für Kinderwagen
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

II. 1.2. Betriebsformen außerhalb des Kindergartengesetzes

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Die Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule sind Einrichtungen der Jugendhilfe. Neben den Städten und Gemeinden können auch freie Träger diese Betreuungsangebote durchführen. Auch eine betriebliche Förderung wäre möglich. Eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt ist nicht erforderlich. Ergänzend zum Unterricht wird an Grundschulen eine bedarfsorientierte Betreuung angeboten, die vom Land

in einem Zeitfenster von 5 ½ Stunden am Vormittag (ab dem Schuljahr 2002/03 6 Stunden) bezuschusst wird.

Schülerhort

Der Schülerhort ist eine sozialpädagogische Einrichtung, in der schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreut werden.

Er hat einen familienergänzenden Auftrag und soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung fördern (siehe § 22 SGB VIII).

Schülerhorte bedürfen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das zuständige Landesjugendamt.

Der Hort an der Schule unterscheidet sich von den herkömmlichen Horten dadurch, dass er in einer Schule untergebracht oder einer Schule zugeordnet ist und mit dieser in besonderem Maße kooperiert.

Räumliche und personelle Ausstattung, Gruppenstärken

Hortgruppe

Öffnungszeit	in der Regel 5 - 10 Stunden täglich
Personal pro Gruppe	zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit. Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	mindestens 3 m ² pro Kind im Gruppenbereich
Gruppengröße	in der Regel 20 Kinder bis 25 Kinder, wenn zusätzlich Raum für andere Aktivitäten und / oder Personal vorhanden ist.
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none">- Gruppenraum- Raum für Schulaufgaben- Raum für Bewegung und Ruhe- Raum für Werken, Tonen, Malen, geschlechtsspezifische Aktivitäten etc.- Essensbereich- Versorgungsküche/Verteilerküche, ggf. mit Wirtschaftspersonal- geschlechtsgetrennte WC- Kabinen für Schulkinder- Abstellmöglichkeit für Fahrräder
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, Vollverpflegung

II. 2. Organisationsformen

Mit der Frage der Finanzierung der betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung ist auch die Frage ihrer Organisation verknüpft. Manche Finanzierungsvarianten sind unmittelbar an bestimmte rechtliche und organisatorische Voraussetzungen gebunden, z.B. an die Aufnahme der Einrichtung in die gemeindliche Bedarfsplanung zur Sicherung der kommunalen Mitfinanzierung. Von Interesse ist auch die steuerliche Behandlung der Betriebskindertageseinrichtungen.

Die Entscheidung für eines der im Folgenden aufgeführten Modelle betrieblich unterstützter Kinderbetreuung ist deshalb immer auch unter dem Aspekt einer günstigen Finanzierung zu bewerten.

Zu den Formen betrieblichen Engagements gehören neben Informationsdiensten über vorhandene Einrichtungen und der Vermittlung von Tagesmüttern sowie der Förderung von Privatinitiativen insbesondere

- der Erwerb von Belegplätzen in Einrichtungen kommunaler, kirchlicher oder sonstiger freier Träger,
- das Sponsoring von Tagespflegeplätzen,
- die Kooperationen bei der Kinderbetreuung zwischen Kommune und Wirtschaft
oder
- die Kooperationen bei der Kinderbetreuung zwischen verschiedenen, lokal benachbarten Unternehmen.

II. 2.1. Erwerb von Belegplätzen

Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen bietet es sich an, durch finanzielle Unterstützung bereits bestehender Kindertageseinrichtungen ein Anrecht auf die Belegung einer bestimmten Anzahl von Plätzen zu bekommen. Die Höhe der Unterstützung kann hierbei sowohl den finanziellen Möglichkeiten, als auch dem betrieblichen Bedarf an Betreuungsplätzen angepasst werden.

Bei dieser Form betrieblich unterstützter Kinderbetreuung können mit dem Träger Vereinbarungen hinsichtlich der mit den Arbeitszeiten der Eltern abzustimmenden Öffnungszeiten getroffen werden. Um die eingeschränkte Betriebsnähe eines Kinderbetreuungsangebots auszugleichen, kann dies im Einzelfall betriebliche Überbrückungs- und Transportleistungen erforderlich machen.

II. 2.2. Übernahme der Mehrkosten von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen

Realisierbar erscheinen auch Beteiligungsformen, die dahin gehen, dass ein Unternehmen die dem Einrichtungsträger entstehenden Mehrkosten für die Anpassung der Betriebsform der Einrichtung an seine Bedürfnisse (z.B. Verlängerung der Öffnungszeiten oder Einrichtung einer Ganztagsgruppe) übernimmt.

Eine solche Beteiligungsform geht über den bloßen Charakter von Belegrechten hinaus. Sie ist für das Unternehmen aber im Vergleich zu einer betriebseigenen Einrichtung eine äußerst kostengünstige Lösung.

II. 2.3. Kooperation zwischen benachbarten Unternehmen

Eine Kooperation mehrerer räumlich nahe gelegener Unternehmen, z.B. in einem Gewerbegebiet, stellt eine weitere Möglichkeit dar, betrieblich unterstützte Kinderbetreuung zu organisieren. Bei diesem Modell schließen sich mehrere Unternehmen zusammen, um gemeinsam eine Kindertageseinrichtung zu errichten und zu führen.

Jedes beteiligte Unternehmen kann sich in der Einrichtung ein begrenztes, an den jeweiligen betrieblichen Bedürfnissen orientiertes Belegungskontingent sichern, und hat sich so an der Kostenbelastung nur gemäß seiner Anteile an den Betreuungsplätzen zu beteiligen. Auch kleine Unternehmen können sich damit an einer solchen Tagesstätte engagieren, in dem sie zum Beispiel ein oder zwei zusätzliche Betreuungsplätze mitfinanzieren.

Allerdings zeigt die Praxis, dass ein reiner Unternehmensverbund, also ohne jegliche kommunale Beteiligung, erhebliche organisatorische Schwierigkeiten bei der Errichtung der betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung zu bewältigen hat, und zudem die finanzielle Belastung für kleinere Unternehmen immer noch sehr hoch ist.

II. 2.4. Kooperation zwischen Kommune und Wirtschaft

Auch für die Errichtung einer Betriebskindertageseinrichtung, an der mehrere Betriebe beteiligt sind, empfiehlt sich in den meisten Fällen die Kooperation mit der Kommune. Bei diesem Modell teilen sich die mitwirkenden Betriebe und die Kommune die Finanzierung und Belegung der Plätze nach einem bestimmten Schlüssel, wobei sich die beiden Gruppen in den meisten Fällen stark überlappen, da in der Regel viele „Betriebskinder“ gleichzeitig „kommunale Kinder“ sein werden.

Eine solche Mischform aus einem Verbund mehrerer Unternehmen und einer Kooperation dieser mit der Kommune, kommt einer Musterlösung gleich und wurde auch in einem Teil der realisierten Pilotprojekte als günstigstes Modell favorisiert. Denn durch die Verteilung der Kosten für Investition und Betrieb der Tageseinrichtung auf mehreren Schultern werden zugleich betrieblich unterstützte sowie kommunale Betreuungsplätze neu geschaffen.

Voraussetzung für eine Beteiligung, vor allem eine finanzielle Beteiligung der Kommune, wird also eine Öffnung der Betriebskindertageseinrichtung für Nichtbetriebsangehörige sein; d.h. ein Teil der Plätze wird die Kommune für sich selbst beanspruchen. Umgekehrt wird damit aber auch das Problem der Nichtbelegung von Betriebsplätzen in der Einrichtung entschärft. Von den Betrieben vorübergehend nicht benötigte Plätze können bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung dann relativ problemlos an die Kommune abgegeben werden.

Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass mit der Konstruktion einer Betriebskindertageseinrichtung in dieser Form die Abhängigkeit der Beschäftigten von ihren Betrieben geringer ist, als bei rein betrieblichen Lösungen. Damit steigt aber auch die Bereitschaft der Arbeitnehmervertreter sprunghaft an, an dieser Lösung mitzuwirken.

II. 3. Kosten und Fördermöglichkeiten

II. 3.1. Investitionskosten

Die Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen sind vom Standard der jeweiligen Einrichtung abhängig und weisen daher große Unterschiede auf. Im Folgenden wird von den Kosten für einen Neubau ausgegangen. Bei der Renovierung eines bestehenden Gebäudes fallen in der Regel geringere Kosten an. Diese sind aber noch stärkeren Schwankungen unterworfen, da die Kosten vom zu renovierenden Gebäude abhängen.

Nach Angaben der Verbände der Kindergartenträger schwanken die Investitionskosten von Regelkindergärten zwischen 307.000 € und 486.000 € pro Gruppe. Realistisch kann man von einem Mittelwert von 409.000 € pro Einrichtung ausgehen. Hierbei sind die relativen Investitionskosten pro Gruppe bei einem eingruppigen Kindergarten in der Regel höher als bei mehrgruppigen, da bei Letzterem die Nebenräume (z.B. Turnraum, Waschraum) gemeinschaftlich genutzt werden können.

Die Investitionskosten von Ganztagskindergärten sind im Durchschnitt höher als diejenigen von Regelkindergärten, da hier zusätzliche Räume (z.B. Schlafräum) vorhanden sein müssen. Die Mehrkosten sind im Einzelfall unterschiedlich. Man kann aber von einem Durchschnittswert von 435.000 € pro Gruppe ausgehen.

Bei Regelkindergärten wird eine Gruppengröße von 25 Kindern, bei Ganztagskindergärten von 20 Kindern zu Grunde gelegt.

Die genannten Investitionskosten beinhalten die Baukosten einschließlich der Anlegung des Außenspielbereichs sowie die Kosten für die Einrichtung und die Spielgeräte. Nicht enthalten sind die Grundstücks- und Erschließungskosten.

Für Investitionen von Kindertageseinrichtungen gibt es keine Landeszuschüsse. Die Gemeinden und Landkreise können sich auf freiwilliger Basis an den Investitionskosten für die

Errichtung der Betriebskindertageseinrichtung beteiligen. Eine Mitfinanzierungspflicht besteht nicht.

II. 3.2. Betriebskosten

Betriebskosten sind die Personal- und Sachkosten.

Zu den Personalkosten gehören die Kosten für die pädagogischen Fachkräfte, die sonstigen in der Kinderbetreuung tätigen Kräfte sowie für das hauswirtschaftliche Personal.

Zu den Sachkosten zählen alle für den laufenden Betrieb der Einrichtung erforderlichen Kosten inklusive der Verpflegung, der Verwaltung, der Instandhaltung sowie der Mietkosten bzw. den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Ohne die Mietkosten, die von Standort zu Standort erheblich voneinander abweichen, und ohne die Verzinsung des Anlagekapitals sowie ohne die Abschreibung (3 Prozent der investierten Eigenmittel) betragen die jährlichen Betriebskosten pro Gruppe je nach täglicher, wöchentlicher und jährlicher Öffnungsdauer der Tageseinrichtung derzeit zwischen 102.258 € und 127.823 € pro Jahr. Auf die Platzkosten pro Monat bei einer Kindergarten-Gruppe berechnet, entspricht dies Kosten in Höhe von etwa 460 € bis 537 € pro Kind.

Bei Kinderkrippen liegen die Kosten aufgrund des höheren Versorgungsaufwands pro Platz und Monat um durchschnittlich 256 € höher.

Den größten Teil an den Betriebsausgaben nehmen die Kosten für das pädagogische Personal ein. Der Personalschlüssel (personelle Mindestbesetzung) ergibt sich aus der Betriebserlaubnis.

Die Höhe der Personalkosten hängt vom zugrundeliegenden Tarif, von der Einstufung der Kräfte sowie deren Alter und der Anzahl der Berufsjahre ab. Bei den folgenden Angaben wird von den Beschäftigten öffentlicher Träger ausgegangen und daher der Bundesangestelltentarif (BAT) kommunal zugrunde gelegt. Bei freien Trägern erfolgt zum Teil eine davon abweichende Bezahlung.

(Detaillierte Kostenaufstellung siehe V. 2.: Beispielrechnungen der jährlichen Betriebsausgaben, S. 60 ff.)

II. 3.3. Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt durch Eigenmittel des Trägers und durch Elternbeiträge.

An den Betriebskosten freier Träger (hierzu gehören in der Regel auch Betriebskindertageseinrichtungen) beteiligen sich unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere den Regelungen des Kindergartengesetzes) auch die Städte und Gemeinden.

Grundvoraussetzung für eine kommunale Mitfinanzierung nach dem Kindergartengesetz ist, dass es sich um eine Einrichtung im Sinne des Kindergartengesetzes handelt (s. II. 1.1. Betriebsformen S. 16), für die das Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilt hat. Darüber hinaus werden Zuschüsse an nicht kommunale, so genannte freie Träger nur gewährt, wenn diese gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

Nach dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindergartengesetz – KGaG) in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164) erhalten die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von den Gemeinden Zuschüsse zu den Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) einer Gruppe (§ 8 Abs. 1 KGaG).

Die Zuschüsse werden nur für Einrichtungen gewährt, die der gemeindlichen Bedarfsplanung entsprechen, also in den örtlichen Bedarfsplan aufgenommen sind. Für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet, und um solche handelt es sich in aller Regel auch bei Betriebskindertageseinrichtungen, können Ausnahmen zugelassen werden (§ 8 Abs. 2 KGaG).

Wird die Einrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen, beträgt der Zuschuss der Gemeinde mindestens 63 % der Betriebskosten. Wird für Einrichtungen eines Trägers der freien Jugendhilfe mit einem gemeindeübergreifenden Einzugsgebiet eine Ausnahme zugelassen, beträgt der Mitfinanzierungsanspruch gegenüber der Gemeinde mindestens 31,5 % der Betriebskosten (§ 8 Abs. 3 KGaG).

Darüber hinausgehende Förderungen sind zwischen der Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe vertraglich zu regeln.

Wird die Einrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen und wird auch keine Ausnahme gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KGaG zugelassen, ist die Gemeinde nicht zur Mitfinanzierung der Einrichtung verpflichtet. Sie kann jedoch als freiwillige Leistung auch für solche Einrichtungen einen von ihr festzusetzenden Zuschuss gewähren.

Die Gemeinde hat die Träger der freien Jugendhilfe rechtzeitig an ihrer Bedarfsplanung zu beteiligen.

Will ein freier Träger eine kommunale Mitfinanzierung seiner Einrichtung sicherstellen, muss er sich immer an die Gemeinde wenden, um entweder eine Aufnahme in den örtlichen Bedarfsplan, eine Ausnahmezulassung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KGaG oder eine vertraglich zu regelnde freiwillige Mitfinanzierung zu erreichen.

Das Land beteiligt sich seit Inkrafttreten des neuen Kindergartengesetzes (01.01.2004) nicht mehr an den Betriebskosten der Kindergärten. Es hat die bisher hierfür vorgesehenen Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Gemeinden zum Ausgleich der Kindergartenlasten übertragen.

Die Höhe der Elternbeiträge legt der Kindergartenträger eigenverantwortlich fest. Sie ist von der Betriebsform der Einrichtung/Gruppe abhängig.

Das Kindergartengesetz führt lediglich aus, dass Elternbeiträge so bemessen werden können, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Landesdurchschnittlich werden durch Elternbeiträge etwa zehn bis 20 Prozent der Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung gedeckt. (siehe auch V. 5.: Regelung der Elternbeiträge S. 75 ff).

II. 3.4. Landeszuschüsse für andere Betriebsformen

Krippen

Seit 1. Januar 2003 gewährt das Land als freiwillige Leistung Zuschüsse zu den Betriebsausgaben von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung. Das Verfahren sowie die Höhe der Zuschüsse richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (VwV Kinderkrippen) vom 27. Januar 2003 (GABl. S. 122).

Die Zuschüsse betragen jährlich für
Gruppen mit einer Betreuungszeit von 10 bis 15 Stunden in der Woche
(betreute Spielgruppen)

bei einer Betreuung von fünf Kindern	4.000 Euro
bei einer Betreuung ab sechs Kindern	6.000 Euro

Gruppen mit einer Betreuungszeit von über 15 Stunden in der Woche
(Kleinkindgruppen)

bei einer Betreuung von fünf Kindern	8.000 Euro
bei einer Betreuung ab sechs Kindern	13.400 Euro

Diese jährlichen Pauschbeträge decken etwa zehn Prozent der Betriebskosten einer Einrichtung.

Schülerhort

Das Land unterstützt Horte und Horte an der Schule durch die Gewährung von Zuwendungen entsprechend der Förderrichtlinien des Kultusministeriums vom 20. April 2000. Die Zuwendungen betragen je Gruppe pro Schuljahr 12.373 €.

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Jede Gruppe wird pro wöchentlicher Betreuungsstunde jährlich mit pauschal 458,12 € bezuschusst, entsprechend der Förderrichtlinien des Kultusministeriums vom 20. April 2000.

III. Rechtliche Fragestellungen

III. 1. Gründung eines Vereins

Zur Gründung eines Vereins sind mindestens sieben Personen erforderlich. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine, GmbH, öffentlich-rechtliche Körperschaften) wirken durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten an der Vereinsgründung mit. BGB-Gesellschaften sind weder natürliche, noch juristische Personen und können deshalb nicht einen Verein gründen oder Vereinsmitglied sein. Bei der Vorbereitung und dem Ablauf einer Gründungsversammlung sind keine besonderen Formalitäten zu beachten. Die Gründungsversammlung diskutiert und beschließt eine Satzung, die von mindestens sieben natürlichen oder Vertretern juristischer Personen unterzeichnet sein muss.

Die Satzung muss mindestens enthalten:

- Name, Sitz und Zweck des Vereins,
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
- ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes,
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, sowie die Form der Einberufung,
- Regelungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
- den Tag der Errichtung der Gründungssatzung.

Nach der Verabschiedung der Gründungssatzung wird der Vorstand gewählt.

Der **Verein** wird in das Vereinsregister desjenigen Amtsgerichtes eingetragen, das örtlich für den Vereinssitz zuständig ist. Die Eintragung wird durch ein Schreiben beantragt, dem die Gründungssatzung und ein Protokoll der Gründungsversammlung in Urschrift und Abschrift beizufügen sind. Bereits vor der Eintragung kann der Verein tätig werden. Er ist zunächst noch ein nicht-rechtsfähiger Verein, auf den aber das Recht des eingetragenen Vereins weitgehend angewandt wird. Um unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, sollte gleichzeitig mit der Anmeldung ins Vereinsregister ein Antrag auf Anerkennung der **Gemeinnützigkeit** gestellt werden. Dies erfolgt durch ein formloses Schreiben an das örtlich zuständige Finanzamt unter Beifügung der Vereinssatzung. Das Finanzamt prüft die Übereinstimmung der Satzung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht. Es erteilt dann einen vorläufigen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid, der den Verein berechtigt, Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen.

Größe des Vorstandes, Wahlmodus, konkrete Aufgaben, Sitzungsrhythmus und Beschlussfassung, Zahl der (gemeinsamen) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind nicht vorgegeben.

Notwendige **Organe des eingetragenen Vereins** sind der Vorstand (§ 26 BGB) und die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB). Über deren Aufgaben und Arbeitsweise muss die Vereinssatzung entsprechende Regelungen enthalten.

Handlungen der Organe werden dem Verein nach § 31 BGB unmittelbar zugerechnet.

III. 1.1. Vereinsordnungen

Die Satzung ist das Grundgesetz des Vereines. Als solches sollte sie möglichst kurz, klar und übersichtlich sein. Im Einzelfall erwünschte Detailregelungen können in Vereinsordnungen außerhalb der Satzung verlagert werden. In die Satzung wird dann eine

Zuständigkeitszuweisung aufgenommen, die z.B. wie folgt lauten kann: „Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung“.

Typische Themenbereiche für Vereinsordnungen sind:

- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Mitgliedsbeiträge,
- Schiedsverfahren,
- Wahl des Vorstandes,
- Arbeitsweise des Vorstandes, der Geschäftsführung und anderer Gremien.

III. 1.2. Mustersatzung

Die im Informationsteil (Teil V., 6. S. 77 ff) vorgestellte Mustersatzung enthält die Bestimmungen, die von der Abgabenordnung ab 1. Januar 1977 zwingend vorgeschrieben sind, und die vom Vereinsrecht (§§ 21 bis 79 BGB) gefordert werden. Bei der konkreten Nutzung im Einzelfall sollte überprüft werden, ob die darin enthaltenen Bestimmungen in allen Teilen den Anforderungen des jeweiligen Vereins genügen oder an die jeweiligen Spezifika angepasst und ergänzt werden müssen.

III. 2. Steuerrechtliche Belange

III. 2.1. Steuervergünstigungen für gemeinnützige Vereine

Die §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) sind im Zusammenhang mit den Steuerbefreiungen für gemeinnützige und mildtätige Organisationen in Einzelsteuergesetzen zu sehen. Befreit werden nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, also z.B. Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, selbstständige Stiftungen.

Die §§ 51 bis 68 AO legen die Voraussetzungen fest, nach denen eine Körperschaft, etc. steuerbegünstigt ist, wie beispielsweise das Gebot der Selbstlosigkeit oder den Vermögensbindungsgrundsatz, wonach das steuerbegünstigte Vermögen auf Dauer dem steuerbegünstigten Zweck dienen muss, und keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden darf.

III. 2.2. Die umsatzsteuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine

Die Umsatzsteuer knüpft an den Verbrauch an. Sie erfasst den Umsatz unabhängig vom Gewinn. Sie gewährleistet, dass bei jedem Unternehmen im wirtschaftlichen Ergebnis immer nur der Nettoumsatz belastet wird, also der Unterschied zwischen seinem Umsatz und den an ihn durch andere Unternehmer bewirkten und bereits mit Umsatzsteuer belasteten Vorleistungen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer berechtigt ist, seine Steuerschuld vom Verkaufserlös um die von anderen Unternehmen im gleichen Zeitraum in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge zu kürzen (sog. Vorsteuerabzug).

Im Regelfall beträgt die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Die Einnahmen eines Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Insoweit wird der Verein lediglich zur Erreichung des gemeinsamen Vereinszwecks, also z.B. der Errichtung und dem Betrieb einer betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung, und somit nicht unternehmerisch, tätig. In diesem Bereich ist aber auch der Abzug von Vorsteuerbeträgen ausgeschlossen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs könnten die Mitgliedsbeiträge künftig ganz oder teilweise Entgelt für die Leistung des Vereins an das einzelne Mitglied darstellen. Allerdings sind insoweit auch die anschließend genannten Steuerbe-

freierungsvorschriften einschlägig, sodass in der Regel gleichwohl keine Umsatzsteuer anfällt.

Die Entgelte, die von Vereinen bei der Durchführung ihrer Satzungsaufgaben erzielt werden, können nach § 4 Nr. 25 a bis c UStG steuerbefreit sein, solange es deren Zweck ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern, und der Verein als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist. In Betracht kommt auch die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 23 UStG (Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen). Für steuerfreie Umsätze ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 UStG). Dies bedeutet, dass die auf die Einkäufe von Leistungen und Sachen zur Erbringung des Satzungszweckes, z.B. die Errichtung eines Gebäudes oder der Kauf von Lebensmitteln für die Verpflegung, entfallenden Umsatzsteuerbeträge für den steuerbefreiten Verein auch Kosten sind und bleiben.

III. 2.3. Arbeitgeberzuschüsse als abzugsfähige Zuwendungen

Zuwendungen (früher Spenden) sind Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich für die in § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 9 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) genannten Zwecke geleistet werden.

Freiwilligkeit liegt dann vor, wenn eine Leistung ohne rechtliche Verpflichtung erbracht wird. Unentgeltlich ist eine Leistung, wenn ihr keine Gegenleistung des Zuwendungsempfängers gegenübersteht, oder wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Besteht jedoch eine auch nur teilweise Entgeltlichkeit, etwa wenn sich Leistung und Gegenleistung nicht decken, dann steht dies nach der Rechtsprechung einem steuerlichen Abzug der Ausgabe als Spende entgegen.

Wird also durch die Zahlung an den Trägerverein einer betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung eine Platzbelegung in der Tagesstätte beansprucht, ist diese nicht mehr als Spende abzugsfähig.

Zuwendungen müssen nicht unbedingt in Form von Geld geleistet werden. Auch Sachzuwendungen können steuerlich abgesetzt werden. Sachzuwendungen sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen, zu dem sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern wären.

Abweichend davon können Sachzuwendungen an einen steuerbegünstigten Verein auch mit dem Buchwert aus dem Betriebsvermögen entnommen werden (so genanntes Buchwertprivileg). Die während der Zugehörigkeit des Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen entstandenen Wertsteigerungen (stillen Reserven) werden insoweit steuerlich nicht erfasst. Dadurch lassen sich Einkommen- / Körperschaft- und Gewerbesteuer sparen. Allerdings wird dadurch der Wert der Sachzuwendung auf den Buchwert ggf. zusätzlich Umsatzsteuer begrenzt.

Nutzungen und Leistungen sind allerdings regelmäßig keine Zuwendungen. So ist etwa die unentgeltliche Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsgutes (z.B. die unentgeltliche Überlassung von Räumen für die Unterbringung der Kindertageseinrichtung) nicht als Zuwendung abzugsfähig; ebenso keine Ausgabe i.S. des § 10b EStG bzw. § 9 Nr. 3 KStG sind Leistungen, wie beispielsweise die unentgeltliche (z.B. ehrenamtliche) Arbeitsleistung.

Zuwendungen i.S. des § 10b EStG oder § 9 Nr. 3a KStG, die ein steuerbegünstigter Verein erhält, fallen unter keine Einkunftsart i.S. des § 8 KStG i.V.m. § 2 Abs. 1 EStG, und bleiben deswegen beim Verein körperschafts- und gewerbesteuerfrei. Ebenfalls unterliegen sie nicht der Umsatzsteuer, da Zuwendungen unentgeltlich gewährt werden und es somit mangels Leistungsaustausch an der sog. Steuerbarkeit fehlt.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Geld- oder Sachzuwendungen in der Steuererklärung des Zuwendenden ist die Ausstellung einer sog. Zuwendungsbestätigung durch den Empfänger, in der er bestätigt, dass er die Zuwendungen erhalten hat und zweckentsprechend verwenden wird. Berechtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind seit 1. Januar 2000 alle steuerbegünstigten Vereine.

Zuwendungen an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge gemäß § 10b EStG bzw. § 9 KStG steuerlich abzugsfähig. Sie betragen 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Weitere Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von gemeinnützigen Vereinen und Zuwendungen sind in der vom Finanzministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre „Das Finanzamt und die gemeinnützigen Vereine“ enthalten, die Sie bei jedem Finanzamt kostenlos beziehen können, oder bei der Pressestelle des Finanzministeriums gegen Einsendung eines adressierten und frankierten Rückumschlags (DIN C 5) anfordern können (Adresse siehe VI Anhang S. 129 ff).

III. 2.4. Arbeitgeberzuschüsse als Betriebsausgaben

Die von einem Unternehmen an einen gemeinnützigen Träger einer Kindertageseinrichtung geleisteten Beiträge sind dann nicht als Zuwendungen abziehbar, wenn der Leistung eine konkrete Gegenleistung in Form von Belegungsansprüchen und -rechten gegenübersteht. Da aber durch die Zuschüsse an den Träger einer Kindertageseinrichtung bessere Rahmenbedingungen insbesondere für weibliche Arbeitnehmer angestrebt werden, sowie qualifiziertes Personal an den Betrieb gebunden werden soll, sind diese Aufwendungen betrieblich veranlasst. Betrieblich veranlasste Aufwendungen können als Betriebsausgaben abgezogen werden.

III. 2.5. Einkommenssteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen

Gemäß § 3 Nr. 33 EStG sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter folgenden Bedingungen steuerfrei:

- Der Zuschuss des Arbeitgebers muss eine zusätzliche Leistung zum Arbeitslohn sein.
- Akzeptiert wird die Betreuung in betrieblichen und außerbetrieblichen Kindergärten, Schulkindergärten, Kindertageseinrichtungen und in Ganztagespflegestellen. Die alleinige Betreuung durch Hauspersonal oder Familienangehörige genügt nicht.
- Steuerbegünstigt sind nur Leistungen für nicht schulpflichtige Kinder, also Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr erst nach dem 30. Juni vollendet haben. Bei Kindern, die im laufenden Jahr vor dem 1. Juli sechs Jahre alt werden, sind die Arbeitgeberleistungen nur bis zum 31. Juli steuerfrei. Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind den nicht schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.
- Nicht steuerbefreit sind Arbeitgeberleistungen zum Unterricht eines Kindes oder für die Beförderung vom oder zum Kindergarten.

IV. Ablaufschema

Ablaufschema zur Errichtung einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung:

Phase I

Ausgangsüberlegungen und erste Planungen

Innerbetriebliche Überlegungen und Planungen zur Errichtung einer betriebsnahen Kindertageseinrichtung

Innerbetriebliche Grundsatzentscheidung

Innerbetriebliche Bedarfserhebung

Einholen von Informationen über die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung und zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder u. a. beim Jugendamt und Landesjugendamt

Suche nach Kooperationspartnern

Gezielte Ansprache benachbarter Unternehmen

Vorentscheidung über das Betreuungsangebot (Alter der zu betreuenden Kinder, Öffnungszeiten)

Suche nach möglichen Standorten

Suche nach praktikablen Kooperationsformen

Suche nach geeigneter Trägerschaft

Erstellung von Kosten- und Finanzierungsplänen zum Bau einer Kindertageseinrichtung sowie Prüfung alternativer Investitionsmöglichkeiten

Berechnung der Betriebskosten sowie Prüfung alternativer Möglichkeiten ihrer Finanzierung

Einbindung der Kommune in das Vorhaben

Information der Kommunen über das Vorhaben

Einschaltung des zuständigen Jugendamtes

Werbung um organisatorische und finanzielle Unterstützung für das Vorhaben

Prüfung, ob ein kommunales Grundstück/Gebäude in Miete, Pacht oder Erbbaurecht zur Verfügung gestellt werden kann

Gezielte Ansprache potentiell unterstützender Stellen (Sozialamt, Amt für Wirtschaftsförderung, Frauenbeauftragte)

Grundsatzentscheidung über das Durchführen des Vorhabens

Einzelentscheidung über die Mitwirkung Öffentlichkeitsarbeit

Ablauf zur Einrichtung einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung:

Phase II

Entscheidung über Kooperation, Trägerschaft und Investition

Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern

Kosten-Nutzen-Prüfung einer Mitwirkung an einer Tagesstätte bei allen interessierten Kooperationspartnern

Festlegung der beteiligten Kooperationspartner

Entscheidung für eine Form der Kooperation

Entscheidung für eine Form der Trägerschaft
z. B. Verein

- Erstellung einer Satzung
- Gründung des Vereins (mindestens 7 Gründungsmitglieder)
- Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht
- Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt
- Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Entscheidung über Standort und Größe der Kindertageseinrichtung

Entscheidung für Neubau oder Anmietung

Entscheidung über Kosten und Finanzierung der Investition

Kooperationsformen mit der Kommune

Aktive und direkte (organisatorische und finanzielle) Mitwirkung der Kommune

Indirekte Unterstützung, finanzielle Zuschüsse durch die Kommune

Keine Unterstützung durch die Kommune – Prüfung, ob das Vorhaben auch ohne Mitwirkung der Kommune realisiert werden kann

Ablauf zur Errichtung einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung:

Phase III

Planungsverfahren und Beginn der Realisation

Bauplanung

Abschluss des Mietvertrages, Kaufvertrages oder Erbbaurechtsvertrags für ein Grundstück/Gebäude zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung

Erstellung eines Bauplanes*

Einschaltung des Bauamtes

Einreichen des Baugesuches

Bauausschreibung

Baudurchführung

*Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes des Landesjugendamtes

Konzeptionelle Planung für den Betrieb der Kindertagesstätte

detaillierte Betriebskosten und Finanzierungskalkulation

Belegung der Plätze:

- Entwicklung von Belegungsvereinbarungen
- Anzahl der Plätze je Kooperationspartner
- Belegung von zeitweise nicht benötigten Betriebsplätzen

Organisation und Verwaltung des laufenden Betriebs:

- durch Verein
- externe Vergabe auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages

Terminierung des Betriebsbeginns

Ablauf zur Errichtung einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung:

Phase IV

Abschluss von Verträgen

Betreibervertrag zwischen dem Träger und z. B. einem Wohlfahrtsverband

Belegungsverträge zwischen dem Träger und den Kooperationspartnern

Zuschussverträge zwischen Träger und der/den Kommune(n)

Baufertigstellung

Konzeption Personalgewinnung und Betriebsführung

Überlegungen zum pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung*

Suche und Einstellung des Personals für die Einrichtung

Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt

Erstellung von Kriterien zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Beginn des Anmeldeverfahrens zur Belegung der (betrieblichen und öffentlichen) Tageseinrichtungsplätze

Auswahl der Kinder

*Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes des Landesjugendamtes

Eröffnung und Beginn des Betriebes

V. Informationen

V. 1. Beschreibung der „Betrieblich unterstützten Kinderbetreuung Lörrach“

Entwicklung des Projekts

Als erster Schritt befragte die Stadt Lörrach eine Reihe ortsansässiger Unternehmen hinsichtlich ihres Interesses an der Errichtung einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuungseinrichtung.

Die acht Unternehmen, die ernsthaftes Interesse an einem solchen Vorhaben bekundeten, einigten sich sehr schnell auf die Gründung eines Vereins als Träger einer gemeinsam zu errichtenden betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung für zunächst 40 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Die Kommune, die als auslösende Kraft dieser Initiative von Beginn an auch ihre finanzielle Unterstützung bei Investition und Betrieb klarstellte, entschied sich ebenfalls, Gründungsmitglied der „Überbetrieblichen Kindertageseinrichtung Lörrach e.V.“ zu werden.²

Für den zu errichtenden Neubau stellte die Kommune ein Grundstück in Erbbaurecht zur Verfügung, welches im kommunalen Bebauungsplan bereits für einen Kindergarten vorgesehen war. Gerade dieser Umstand löste bei den Anwohnern des betroffenen Wohngebiets aber Irritationen und teilweise heftige Gegenreaktionen bis hin zu Elterninitiativen aus; die Anwohner sahen sich nämlich durch die Errichtung der betrieblich unterstützten Tageseinrichtung auf dem dafür vorgesehenen Gelände um die Er-

Initiative

Organisation

Schwierigkeiten

² Vgl. zu den Gründen einer Mitgliedschaft der Kommune in dem Trägerverein den anschließenden Punkt 3.

richtung eines wohnortnahen Kindergartens für ihre Kinder gebracht.

Die Forderung, die betrieblich unterstützte Tageseinrichtung so zu bauen, dass an diese ein späterer Erweiterungsbau zur Unterbringung eines Stadtteilkindergartens möglich sei, erwies sich insbesondere als organisatorisch problematisch und kaum realisierbar.

Die Mitglieder des Trägervereins sprachen sich für die Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung aus.

Mit dieser Erweiterung auf drei Gruppen erreichte der Verein zum einen, dass der Druck seitens der Stadtteilbewohner auf den Verein und auf die Kommune etwas nachließ. Zum anderen erhöhten sich mit der Erweiterung der Tageseinrichtung von 40 auf 60 Plätze die Investitionskosten „nur“ um rund 10 %. Dies lag größtenteils darin begründet, dass die Bauplanungen von Anfang an die Vorgabe hatten, eine mögliche spätere Erweiterung der betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen. So legte der Architekt in der zunächst geplanten zweigruppigen Tageseinrichtung bestimmte Räumlichkeiten, z. B. die Abstell-, Personalräume oder den Mehrzweckraum bereits so an, dass sie auch durch eine dritte Gruppe mitbenutzt werden könnten und sich so die Erweiterung auf drei Gruppen relativ problemlos gestalten ließ.

Darüber hinaus wurde mit der Erweiterung der Tageseinrichtung auch auf wiederholt vorgebrachte Vorwürfe seitens der Kommune reagiert. Die großzügig entworfenen Räumlichkeiten kritisierte die Kommune als für eine zweigruppige Tageseinrichtung eindeutig zu überzogen. Mit dem Erweiterungsbeschluss wurde nun auch

das Verhältnis von Räumlichkeiten und Nutzung zufriedenstellend angepasst.

Die beteiligten Unternehmen hatten zunächst einen Platzbedarf von jeweils zwei bis vier Plätzen angegeben, der Landkreis Lör-rach, der zwischenzeitlich als zehntes Mitglied dem Verein beitrug, wollte vier Plätze belegen. Das restliche Platzangebot sollte kommunal bzw. von kommunalen Einrichtungen und Behörden belegt werden. Sollten Plätze vorübergehend nicht von Vereinsmitgliedern belegt werden können, würde die Kommune dies durch öffentliche Belegung ausgleichen.

Belegung

Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

V. 2. Beispielrechnungen der jährlichen Betriebsausgaben

V. 2.1. Regelkindergarten in kommunaler Trägerschaft

V. 2.1.1. Eingruppige Einrichtung

Die Einrichtung hat folgende Merkmale:

- * Sie ist vollzünftig (25 Kinder Regelgruppengröße und 28 Kinder höchstmögliche Belegung) und ist im Jahr durchschnittlich mit 27 Kindern belegt.
- * Sie hat eine Betreuungszeit von 4 Stunden am Vormittag und 2 Stunden am Nachmittag.
- * Die personelle Besetzung beträgt zwei Fachkräfte.

V. 2.1.1.1. Ausgaben

a) Personalkosten (durchschnittlich nach KGSt)

1 Leiterin mit Zulage (Erzieherin BAT V c)	41.619 €
1 Fachkraft im Gruppendienst (Kinderpflegerin BAT VII)	35.228 €

Summe Personalkosten **76.847 €**

b) Sachkosten:

Bauunterhaltung, Abgaben, Energie	11.250 €	(40 %)
Bürobedarf, Beschäftigungsmaterial, Reisekosten, Sonstiges	5.625 €	(20 %)
Verwaltungskostenanteil	1.688 €	(6 %)
Kalkulatorische Kosten	9.563 €	(34 %)
		(100 %)

Summe Sachkosten **28.126 €**

Betriebskosten insgesamt mit kalkulatorischen Kosten: **104.973 €**

Betriebskosten insgesamt ohne kalkulatorische Kosten: **95.410 €**

Unterscheidung:

	mit	ohne
	kalk. Kosten	kalk. Kosten

V. 2.1.1.2. Kostenrelationen

a) Kosten einer Gruppe	im Jahr	104.973 €	95.410 €
	im Monat	8.748 €	7.951 €
b) Kosten eines Platzes	im Jahr	3.888 €	3.534 €
	im Monat	324 €	294 €

V.2.1.1.3 Einnahmen

- a) Finanzzuweisung durch das Land, siehe Seite 39 ff, 113 ff
- b) Elternbeiträge, siehe Seite 75 ff

V. 2.1.2. Mehrgruppige Einrichtung

Die Einrichtung hat folgende Merkmale:

- * Sie umfasst 3 Gruppen.
- * Sie ist vollzünftig (25 Kinder Regelgruppengröße und 28 Kinder höchstmögliche Belegung) und ist durchschnittlich mit 27 Kindern belegt.
- * Sie hat eine Betreuungszeit von 4 Stunden am Vormittag und 2 Stunden am Nachmittag.
- * Die personelle Besetzung beträgt pro Gruppe eine Leiterin und für 2 Gruppen 1 Zweitkraft.

V. 2.1.2.1. Ausgaben

a) Personalkosten:

1 Leiterin der Einrichtung und gleichzeitig Leiterin einer Gruppe (Erzieherin BAT IV b)		49.493 €
2 Gruppenleiterinnen (Erzieherin BAT V c) je	41.619 €	83.238 €
1,5 Fachkräfte im Gruppendienst (Kinderpflegerinnen BAT VII) je	35.228 €	52.842 €

Summe Personalkosten 185.573 €

b) Sachkosten

Bauunterhaltung, Abgaben, Energie	35.110 €	(40 %)
Bürobedarf, Beschäftigungsmaterial, Reisekosten, Sonstiges	18.433 €	(21 %)
Verwaltungskostenanteil	5.267 €	(6 %)
Kalkulatorische Kosten	28.966 €	(33 %)
		(100 %)

Summe Sachkosten 87.776 €

Betriebskosten insgesamt mit kalkulatorischen Kosten: 273.350 €

Betriebskosten insgesamt ohne kalkulatorische Kosten 244.383 €

Unterscheidung: mit kalk. Kosten ohne kalk. Kosten

V. 2.1.2.2. Kostenrelationen

a) Kosten einer Gruppe	im Jahr	91.117 €	81.461 €
	im Monat	7.593 €	6.788 €
b) Kosten eines Platzes	im Jahr	3.375 €	3.017 €
	im Monat	281 €	251 €

V.2.1.2.3 Einnahmen

- a) Finanzausweisung durch das Land, siehe 39 ff, 113 ff
- b) Elternbeiträge, siehe Seite 75

V. 2.2. Kinderkrippe in kommunaler Trägerschaft

Die Einrichtung hat folgende Merkmale:

- * In der Einrichtung werden Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren betreut.
- * Sie umfasst 3 Gruppen.
- * Jede Gruppe hat 10 Plätze, die ganzjährig belegt sind.
- * Die Öffnungszeiten umfasst täglich 10 Stunden, im Jahr 48 Wochen.
- * Die personelle Besetzung beträgt aufgrund der Öffnungszeiten und des täglichen Betreuungsrahmens pro Gruppe 3 Fachkräfte.
- * Die Einrichtung wird von einer freigestellten Erzieherin geleitet.

V.2.2.1. Ausgaben

a) Personalkosten:

1 Leiterin der Einrichtung (Erzieherin BAT Vc)		41.619 €
3 Gruppenleiterinnen (Erzieherin BAT V c) je	41.619 €	124.857 €
6 Fachkräfte im Gruppendienst (Kinderpflegerinnen BAT VII) je	35.228 €	211.368 €

Summe Personalkosten

377.845 €

b) Sachkosten:

Bauunterhaltung, Abgaben, Energie	41.563 €	(55 %)
Bürobedarf, Beschäftigungsmaterial,		
Reisekosten, Sonstiges	12.847 €	(17 %)
Verwaltungskostenanteil	4.534 €	(6 %)
Kalkulatorische Kosten	16.625 €	(22 %)
		(100 %)

Summe Sachkosten

75.569 €

c) Beköstigung:

14.725 €

Betriebskosten insgesamt mit kalkulatorischen Kosten:

468.139 €

Betriebskosten insgesamt ohne kalkulatorische Kosten:

451.514 €

Unterscheidung:		mit	ohne
		kalk. Kosten	kalk. Kosten
V. 2.3.2. <u>Kostenrelationen</u>			
a) Kosten einer Gruppe	im Jahr	151.940 €	144.139 €
	im Monat	12.662 €	12.012 €
b) Kosten eines Platzes	im Jahr	10.129 €	9.609 €
	im Monat	844 €	801 €
V. 2.3.3. <u>Einnahmen</u>			
a) Elternbeiträge i. H. v. (€ 153 x 12 Monate x 15 Kinder)	153 €	27.610 €	27.610 €
b) Finanzzuweisung durch das Land, siehe Seite 39 ff, 113 ff			

V. 3. Vertrag über Firmenbelegplätze

zwischen

Wichtelpark e.V.

im folgenden, Auftragnehmer

und

Firma

im folgenden, Auftraggeber

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der Wichtelpark e.V. hat in _____ eine Kindertageseinrichtung eingerichtet.

Der Auftraggeber erhält ein Belegungsrecht für einen oder mehrere Kindertageseinrichtungsplätze gemäß nachfolgender Regelung

§ 2 Anzahl der Plätze

Die Firma erwirbt mit Abschluss des Vertrages ein Belegungsrecht für _____ Kindertageseinrichtungsplätze.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am _____ (Beginn des Anspruches).

Das Belegungsrecht besteht für ein volles Jahr (12 Monate) ab diesem Zeitpunkt.

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Vergütung

Pro Firmenbelegplatz (Belegungsrecht) fallen Kosten in Höhe von EURO _____ pro Jahr an.

Der Wichtelpark e.V. erstellt eine Rechnung, die spätestens vier Wochen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig wird.

Die Begleichung erbitten wir auf unser Konto

Konto-Nummer:

BLZ:

unter Nennung des Verwendungszweckes („Firmenbelegplatz“).

Eine Erhöhung der Vergütung kann jährlich erfolgen und wird im Rahmen der Rechnungsstellung angekündigt.

Bei einer Erhöhung der Kosten um mehr als 10 % durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht von vier Wochen nach dem Datum des entsprechenden Schreibens.

§ 5 Aufnahme der Kinder

Die Betriebsangehörigen des Auftraggebers richten ihre Aufnahmeanträge direkt an die Leitung der Kindertageseinrichtung Wichtelpark e.V., die über eine Aufnahme entscheidet.

Die Benutzerbestimmungen, Kindergartenordnung etc. gelten uneingeschränkt.

Die Eltern bezahlen für einen Kindertageseinrichtungsplatz das Übliche in der Beitragsordnung festgelegte Entgelt. Sie erhalten jedoch eine Ermäßigung in Höhe von EURO _____ pro Kind und Monat.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen hieraus unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger und gewünschter Weise am nächsten kommt.

Stuttgart, den _____

Kindertageseinrichtung Wichtelpark

Auftraggeber

V.4. Muster einer Benutzungsordnung

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In der Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe 2/3 der Kinder im Kindergartenalter sind.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten;
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, ggf. zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt für

1 Kind €
2 Kinder €
3 Kinder €

bei verlängerter oder ganztägiger Betreuung für:

1 Kind €
2 Kinder €
3 Kinder €

Das Essensgeld beträgt

täglich..... €/ monatlich €

Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in je-

dem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 20. Januar 1983 GABl, S 463).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom ihre Gültigkeit.

Anlagen: 4

V. 5. Regelung der Elternbeiträge

Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe, für die von den Eltern Nutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben werden. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge richten sich die Träger in Baden-Württemberg in der Regel nach den einvernehmlich von den Kommunalen Landesverbänden und den Kirchen sowie den Spitzenverbänden der Kindergartenträger empfohlenen Beiträgen und sozialen Staffelungen. Die nachfolgenden so genannten „Landesrichtsätze“ gelten ab dem Kindergartenjahr 2004/2005.

Bei zwölf Monatsbeiträgen sind für den württembergischen Landesteil folgende Beitragsätze vereinbart worden, wobei in Klammern die Beiträge genannt sind, wenn nur elf Monatsbeiträge erhoben werden:

- 73 Euro (80 Euro) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
- 55 Euro (60 Euro) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- 37 Euro (40 Euro) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- 12 Euro (13 Euro) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

Der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe sowie das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg erheben für ihren Bereich wegen einer anderen Regelung der familienbezogenen Beitragsstaffelung folgende Elternbeiträge bei zwölf Monatsbeiträgen (in Klammern wird der Betrag für elf Monatsbeiträge genannt):

- Für das erste Kind einer Familie im Kindergarten 65 Euro (71 Euro).
- Besuchen zwei Kinder einer Familie den Kindergarten gleichzeitig, beträgt der Elternbeitrag für jedes Kind
 - in evangelischen Kindergärten 40 Euro (44 Euro)
 - in katholischen Kindergärten 35 Euro (38 Euro).
- Für das dritte Kind einer Familie, das im badischen Landesteil gleichzeitig den Kindergarten besucht, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Diese Richtsätze für den Elternbeitrag gelten für den Besuch des Regelkindergartens mit einer geteilten Öffnungszeit am Vormittag und Nachmittag von täglich durchschnittlich sechs Stunden und auch des Halbtagskindergartens mit einer Betreuungszeit von weniger als sechs Stunden.

In den vergangenen Jahren haben sich darüber hinaus in den Kindergärten unterschiedliche Öffnungszeiten herausgebildet. Dieses veränderte Angebot bedeutet in vielen Fällen auch einen Mehraufwand für den Träger der Einrichtungen. Deshalb sind, wenn vom Angebot des Regelkindergartens abgewichen wird, bei tatsächlichem Mehraufwand auch höhere Elternbeiträge gerechtfertigt.

Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden) kann auf die ab dem Kindergartenjahr 2004/2005 empfohlenen Beträge einen Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Basis hierfür bleibt, dass ein entsprechend erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorliegt.

Für Einrichtungen zur Kleinkind- oder Ganztagsbetreuung können höhere Elternbeiträge festgesetzt werden. Teilweise werden Elternbeiträge auch gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern oder der tatsächlichen Betreuungszeit erhoben.

V.6. Vereinssatzung (Muster)

Satzung dese.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen.....
- (2) Er hat den Sitz in.....
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ineingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betreibung einer Kindertagesstätte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand³.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum..... möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von..... .

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.⁴ Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache (oder 2/3)

³ Möglich wäre auch: die Mitgliederversammlung oder der Vorsitzende.

⁴ Eine Bezifferung der Beiträge in der Satzung ist nicht zu empfehlen, da dann bei jeder Beitragsänderung eine Satzungsänderung erforderlich wird.

Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu Beisitzern.⁵

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (oder 3) Jahren gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Aufgaben des Vorstands sind die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

⁵ Es empfiehlt sich eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern festzulegen, um in Vorstandssitzungen Mehrheitsentscheidungen zu ermöglichen.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens statt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens der 1. und 2. Vorsitzende anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Dieser muss das Protokoll unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Verbundes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an einen Träger der freien Jugendhilfe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

.....

(Ort)

.....

(Datum)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschriften)

V. 7. Rechtsgrundlagen:

- a) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I. S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I. S. 818).
- b) Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 19. April 1996 (GBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art. 6 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278)
- c) Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindergartengesetz - KGaG) i. d. F. vom 09. April 2003 (GBl. S. 164), geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206).
- d) Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KGaG vom 20. Januar 1983 (GBl. S. 463)
- e) Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KGaG vom 20. Januar 1983 (GBl. S. 463)
- f) Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (VwV Kinderkrippen) vom 27. Januar 2003 (GBl. S. 122)
- g) Merkmale der Betreuungs- und Betriebsformen nach § 1 des Kindergartengesetzes der Landesjugendämter Baden und Württemberg vom 26. März 2003 als Grundlage für die Zulassung nach § 45 SGB VIII
- h) Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045)
- i) Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663)
- j) Baugesetzbuch
- k) Landesbauordnung
- l) Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbands

V. 7.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)

in der Fassung vom 19. April 1996 – GBl. S. 457 (Auszug)

§ 6 Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden

Die Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen. In dem Vertrag ist das Nähere über Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote zu regeln.

§ 11 Zuständigkeit für die Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird ausgesprochen
 1. vom Jugendamt, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist;
 2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist;
 3. von der obersten Landesjugendbehörde, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Landesjugendämter tätig ist.

- (2) Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Bezirks- und Ortsstellen dieser Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände und -einrichtungen gelten als anerkannt.

- (3) Für die Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung gilt das Jugendbildungsgesetz vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Jugendhilfe fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen, auf deren gleichmäßigen Ausbau das Land hinwirkt.

§ 19 Heimaufsicht

- (1) Die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.
- (2) Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 21 Betreuungskräfte

- (1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

- (2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.

§ 22 Informationsrecht

- (1) Das Landesjugendamt kann verlangen, dass ihm der Träger der Einrichtung alle Umstände mitteilt, die seine Beauftragten bei der örtlichen Prüfung (§ 46 SGB VIII) in Erfahrung bringen können.
- (2) Das Verlangen nach Absatz 1 kann sich insbesondere auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung beziehen, soweit sie für das Wohl der betreuten Kinder oder Jugendlichen von Bedeutung sind oder sein können.

§ 23 Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen

Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen sowie für schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten Minderjährigen beeinträchtigen können, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden.

V. 7. 2. Kindergartengesetz für Baden-Württemberg
(Kindergartengesetz – KGaG) in der Fassung vom 09. April 2003

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Tagespflege.

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer besonderen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);

2. vor und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);

3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;

4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(7) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2

Aufgabe und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Ihre Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen soweit dies möglich ist, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen gefördert werden.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Le-

bensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind soll vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden.

§ 5

Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7

Pädagogisches Personal

(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen so wie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;
2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;
5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkranken-schwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen;
7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen.

(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.

(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):

1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 7;
2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts
 - a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,
 - b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
 - c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.

(4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.

(5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.

§ 8

Förderung freier Träger

(1) Die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erhalten von den Gemeinden an den Betreuungsformen nach § 1 Abs. 2 bis 4 und an den Betriebsformen nach § 1 Abs. 5 ausgerichtete Zuschüsse zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) einer Gruppe.

(2) Die Zuschüsse werden nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 entsprechen. Für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 63 vom Hundert der Betriebsausgaben. Für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 beträgt der Zuschuss mindestens 31,5 vom Hundert der Betriebsausgaben.

(4) Die über Absatz 3 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe geregelt.

(5) Die Kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 4.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Sozialministerium erlässt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über

1. die Förderung des Landes für die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) nach § 1 Abs. 6,
2. die Förderung des Landes für die Tagespflege nach § 1 Abs. 7,
3. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
4. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände Zielsetzungen für die Elementarerziehung. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle.

§ 10

Übergangsregelung

Für die Zuschussgewährung im Jahr 2003 gilt § 8 noch in seiner bisherigen Fassung. Die Land- und Stadtkreise bleiben für die Abrechnung dieser Zuschüsse zuständig.

Hinweis:

Nach Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindergartengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 08. April 2003 (GBl. S. 161) ist das Kindergartengesetz am 01. Januar 2004 in Kraft getreten.

V. 8. Hinweise und Empfehlungen für den Bau von Kindertageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

V. 8.1	Grundsätzliches
V. 8.1.1	Lage
V. 8.1.2	Größe
V. 8.2	Bauweise und Raumkonzept
V. 8.2.1	Eingangsbereich
V. 8.2.2	Aufenthaltsbereich
V. 8.2.3	Mehrzweckraum
V. 8.2.4	Büro
V. 8.2.5	Personalraum
V. 8.2.6	Personaltoilette
V. 8.2.7	Abstell- und Materialräume
V. 8.2.8	Küche
V. 8.2.9	Garderobe
V. 8.2.10	Sanitärbereich
V. 8.2.11	Schlafrum
V. 8.2.12	Putzmittelraum
V. 8.2.13	Zusatzraum für kreatives/künstlerisches Arbeiten
V. 8.3	Außenspielbereich
V. 8.4	Einzelne Arten der Tageseinrichtungen für Kinder
V. 8.4.1	Kindergarten
V. 8.4.2	Tageseinrichtungen mit Ganztagesbetreuung
V. 8.4.2.1	Kleinkindgruppe/Krippe
V. 8.4.2.2	Ganztageskindergarten
V. 8.4.2.3	Schülerhort
V. 8.4.2.4	Altersgemischte Gruppen
V. 8.5	Übersicht/Empfehlungen über benötigte Raumkapazität
V. 8.6	Besonders relevante Bauvorschriften
Anlagen	

V. 8.1 Grundsätzliches

Tageseinrichtungen für Kinder sind Orte, an denen Kinder unterschiedlichen Alters außerfamiliär für einen Teil des Tages oder auch den ganzen Tag betreut werden.

Unter den Oberbegriff Tageseinrichtung für Kinder fallen:

- **Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)**, in denen Kleinkinder unter drei Jahren betreut werden.
- **Kindergärten**, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden.
- **Horte**, in denen schulpflichtige Kinder bis 14 Jahren betreut werden.
- **Altersgemischte Einrichtungen**, in denen Kleinkinder und /oder Schulkinder zusammen mit Kindergartenkindern betreut werden.
- **Einrichtungen mit integrativen Gruppen**, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.
- **Kinderhäuser**, in denen meist mehrere Einrichtungsarten zu finden sind.

Alle Einrichtungsarten können für einen Teil des Tages oder ganztags geöffnet sein.

Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist die die Familienerziehung ergänzende und unterstützende Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Insoweit kommt den Tageseinrichtungen für Kinder ein eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag zu.

Um diesem hohen Anspruch gerecht werden zu können, sind neben den pädagogischen Belangen auch die baulichen Voraussetzungen der Einrichtung von großer Bedeutung. Ob den kindlichen Bedürfnissen unterschiedlichen Alters nach Bewegung, Entdecken und Forschen, Ausprobieren, nach Gemeinschaft aber auch nach Rückzug und Geborgenheit, Rechnung getragen werden kann, steht auch in unmittelbarem Zusammenhang mit den räumlichen Bedingungen.

Für den **Bau einer betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung** gibt es von Seiten des Landes keine Vorschriften. Dies ist Sache der kreiskommunalen Jugendhilfeplanung. Bezüglich der Unfallprävention wird auf die Richtlinien beim jeweiligen Landesunfallversicherungsverband verwiesen (siehe VI. 2.:Adressen S. 128 ff).

Für die Bauplanung einer Tageseinrichtung für Kinder sind für das Raumkonzept ausschlaggebend:

- Platzzahl und Anzahl der Gruppen
- Gruppenkonstellation (Alter der Kinder, Gruppeneinteilungen)
- Betreuungsformen (Ganztagesbetreuung und/oder Teilbetreuung)
- pädagogische Konzeption (feststrukturierte Gruppenarbeit, offene Gruppen/gruppenübergreifendes Arbeiten, funktionsorientiertes Arbeiten)

Das vorliegende Merkblatt gilt nicht für Kinderferientagesstätten und nicht für schulische Einrichtungen (z. B. Schulkindergärten).

V. 8.1.1 Lage

Tageseinrichtungen für Kinder sollen eine möglichst freie, unbelastete und sonnige Lage haben. Die Einrichtungen sollen so gelegen sein, dass sie von den Kindern gut und ohne Gefährdung durch den Straßenverkehr erreicht werden können. Lange Wegstrecken sollten möglichst vermieden (Wohnortsnähe) werden.

In der Nähe von Anlagen, die Staub, Lärm, störenden Geruch oder gesundheitsschädigende Gase erzeugen, dürfen keine Tageseinrichtungen gebaut werden. Die künftige bauliche Entwicklung der Umgebung ist zu bedenken.

V. 8.1.2 Größe

Die Größe der Einrichtung sollte auch für kleinere Kinder überschaubar sein. Für die Organisation und die pädagogische Arbeit sind Einrichtungen bis vier Gruppen am sinnvollsten. Einrichtungen mit mehr als 120 Plätzen können bei Kindern zu Orientierungsproblemen führen.

V. 8.2 Bauweise und Raumkonzept

Nach der Bedarfserhebung zur Festlegung der Platzzahl oder Anzahl der Gruppen, kann bei der Planung überlegt werden, ob die Einrichtung wesentliche Funktionen des Gemeinwesens mit übernehmen soll und dadurch separate Investitionen eingespart werden können.

Soll zum Beispiel der Mehrzweckraum eine multifunktionale Nutzung auch für Gruppen/Personen außerhalb der Einrichtung ermöglichen, ist die Zuordnung der Räume gut zu planen. Sinnvoll ist dann eine Anbindung zum Foyer sowie die Nähe zur Küche. Außerdem sollte dann auch neben der Personaltoilette ein weiteres Erwachsenen-WC installiert werden.

Ebenso könnten andere Funktionsbereiche (Werkraum, Mal- und Matschraum) außerhalb der Öffnungszeiten von anderen Gruppen mitgenutzt werden.

In mehrgeschossigen Gebäuden ließe sich gegebenenfalls eine Etage entsprechend separieren.

Die Unterbringung von Tageseinrichtungen in anderen Gebäuden, die Publikumsverkehr haben (z. B. Rat- und Gemeindehäuser, Kirchen, Krankenpflegestationen usw.) ist grundsätzlich auch zulässig. Die Räume der Kindertagesstätten sollten von den anderen Bereichen getrennt sein.

Der freie Durchgang in **Fluren und Treppen** sollte mindestens 1,50 Meter betragen.

Treppen sind auf beiden Seiten mit Handläufen zu versehen (GUV 2.8.3 und 2.8.4).

Balkone und Terrassen müssen mit mindestens 100 Zentimeter hohen Geländer/Brüstungen abgesichert sein (GUV 2.9.1).

Bei **Heizkörpern** müssen erforderlichenfalls Schutzvorrichtungen vorgesehen werden (Hitze, Kanten).

Wandoberflächen dürfen nicht spitzig – rau sein (kein Rauputz). Geeignete Materialien sind unter anderem Holz und Kork. Fliesen sind im Nassbereich zu empfehlen.

Bodenbeläge müssen rutschhemmend sein. Geeignet sind Linoleum, Industrieparkett im Aufenthalts- und Eingangsbereich, Fliesen in Werk-, Sanitär- und Küchenbereich sowie Kork oder Teppichbelag in ruhigeren Spielzonen.

Ein hoher und kontinuierlicher Geräuschpegel wirkt sich sehr negativ bei Kindern aus. Um eine gute **Akustik** zu erreichen, sollten entsprechende schallschluckende Baumaterialien (z. B. Dämmplatten) verwendet und Baumaßnahmen (z. B. schallbrechende Zwischendecken) getroffen werden.

Auf ausreichend Tageslichteinfall – auch in Hallen und Fluren – ist zu achten. Für die **Beleuchtung** ist eine getrennte Schaltung sinnvoll. Von cirka 300 LUX im Arbeits- beziehungsweise Spielbereich ist auszugehen.

Im Übrigen sind für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder die baurechtlichen, feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend (siehe Ziffer 6).

Je nach Betriebsführung sind besondere Anforderungen an das Raumprogramm zu stellen, vergleiche hierzu auch Ziffer 4.

V. 8.2.1 Eingangsbereich

Der Eingangsbereich als „Visitenkarte“ der Einrichtung sollte Raum für eine Info-Ecke bieten und Elterntreffpunkt sein.

Am Haupteingang ist ein Windfang vorzusehen.,

V. 8.2.2 Aufenthaltsbereich

Die Gruppenräume (Aufenthalts- und Kleingruppenraum mit insgesamt cirka 65 bis 70 Quadratmeter) sollten möglichst ebenerdig (nicht im Souterrain), keine gefangenen Räume sein und einen direkten Zugang zum Außenspielbereich haben.

Die lichte Höhe der Räume muss mindestens 2,3 Meter betragen, um den erforderlichen Luftraum von 5 bis 6 Kubikmeter je Kind zu gewährleisten (§ 34 LBO).

Höhere Räume eignen sich gut für den Einbau von Galerien oder zweiten Spielebenen. Unterschiedliche Ebenen ermöglichen den Kindern ein differenziertes Raumerleben.

Die Fensterfläche muss mindestens 1/10 der Bodenfläche des Aufenthaltsraumes betragen (§ 34 LBO). (Auf hinreichenden Sonnenschutz für die Aufenthaltsräume ist zu achten). Sie sollte aber für Tageseinrichtungen für Kinder 1/5 der Bodenfläche nicht unterschreiten.

Ein Wasseranschluss im Aufenthaltsraum erleichtert die Arbeit und bietet zusätzliche pädagogische Möglichkeiten.

V. 8.2.3 Mehrzweckraum

Ein Mehrzweckraum von 50 bis 60 Quadratmeter Größe sollte in mehrgruppigen Einrichtungen zusätzlich zur Verfügung stehen (für Rhythmik, gezielte Bewegungserziehung und größere pädagogische Aktivitäten).

In eingruppigen Einrichtungen kann ein großzügig gebauter Eingangsbereich (Halle) als Bewegungsraum genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Verkehrswege freigehalten werden.

V. 8.2.4 Büro

Das Büro – mit Telefonanschluss – sollte möglichst im Eingangsbereich liegen. 10 bis 12 Quadratmeter Grundfläche sind ausreichend.

Ist für kleinere Einrichtungen kein separater Personalraum geplant, sollte das Büro mehr Fläche aufweisen, um einen Besprechungsbereich einrichten zu können.

V. 8.2.5 Personalraum

Je nach Größe der Einrichtung sollten zwischen 16 Quadratmeter für drei Gruppen und 25 Quadratmeter für fünf und mehr Gruppen vorgesehen werden.

V. 8.2.6 Personaltoilette

Zur einrichtungsübergreifenden Nutzung wird empfohlen, zwei separate Erwachsenentoiletten vorzusehen, wovon eine gegebenenfalls behindertengerecht zur Aufnahme von behinderten Kindern sein sollte.

V. 8.2.7 Abstell- und Materialräume

Pro Gruppe werden cirka 8 bis 10 Quadratmeter benötigt.

Zusätzlich sollte ein Geräteraum (gegebenenfalls Gartenhäuschen) für Sandspielzeug und Bewegungsfahrzeuge vom Außenspielbereich zugänglich sein.

V. 8.2.8 Küche

In jeder Einrichtung sollte eine Küche (Küchenzeile, Teeküche, Kochnische) mit Herd und entsprechender Abschaltsicherung und Spüle (gegebenenfalls ein Spülbecken in Kinderhöhe) gruppenübergreifend oder im Aufenthaltsbereich der jeweiligen Gruppen installiert werden.

Ganztageseinrichtungen benötigen zusätzlich entweder eine Versorgungsküche oder Verteilerküche mit entsprechender Kühlvorrichtung und Lagermöglichkeiten für Lebensmittel.

V. 8.2.9 Garderobe

Die Garderobe sollte im Flur, getrennt von den Aufenthaltsräumen, angebracht werden. Neben ausreichendem Platz zur Kleiderablage sollten auch Mützen- und Schuhablagen sowie Fächer für Schulranzen der Schulkinder vorhanden sein.

V. 8.2.10 Sanitärbereich

Je ein Waschbecken in Kinderhöhe und ein kindgerechtes WC sind für zehn bis 14 Kinder ausreichend. Spiegel, Seifenspender und Handtuchhalter sind vorzusehen.

Die Unterbringung von Waschgelegenheiten und WC-Kabinen in einem Raum ist zweckmäßig.

Die Trennwandhöhe der einzelnen Kabinen beträgt 1,40 Meter. Die Türen sind so zu sichern, dass keine Klemmgefahr besteht (z. B. Bürsten- oder Gummilitzen an den Türkanten, die Türen sollen nicht durchschwingen).

Eine Dusche sollte in jeder Einrichtung vorhanden sein.

V. 8.2.11 Schlafräum

Für Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung sind für Kleinkinder und Kindergartenkinder Schlafmöglichkeiten zu schaffen (cirka 1,5 Meter pro Kind).

Für die Kleinkinder sollte eine direkte Verbindung zwischen Schlafräum und Aufenthaltsbereich geschaffen werden. Für Kindergartenkinder kann der Schlafbereich auch auf anderen Ebenen (Obergeschoss oder Souterrain) eingerichtet werden. Der Raum sollte abzudunkeln und gut zu lüften sein.

V. 8.2.12 Putzmittelraum

Der Putzmittelraum muss abschließbar sein. Er sollte mit einem Ausgussbecken ausgestattet sein. In kleineren Einrichtungen reicht gegebenenfalls ein abschließbarer (Einbau-)Schrank aus.

V. 8.2.13 Zusatzraum für kreatives/künstlerisches Arbeiten

Ein zusätzlicher Raum von cirka 20 Meter kann gruppenübergreifend als Werkstatt oder Mal- und Nassbereich genutzt werden. Zu empfehlen sind geflieste Wände und Boden sowie ein Wasseranschluss.

V. 8.3 Außenspielbereich

Bei der Planung einer Tageseinrichtung für Kinder ist zu berücksichtigen, dass das Spielgelände im Freien möglichst direkt ans Gebäude angeschlossen ist.

Die Einzäunungen sollen so beschaffen sein, dass sich kein Kind unbemerkt entfernen kann. Einfriedungen müssen mindestens 100 Zentimeter hoch sein und dürfen keine Spitzen und scharfe Kanten aufweisen (GUV 3.3.1 – 3.3.3).

Spielplätze sind für alle Formen von Tageseinrichtungen erforderlich. Die Spielfläche muss ausreichend groß sein. Es sollten möglichst 10 Quadratmeter pro Kind vorgesehen werden.

Der Spielplatz sollte möglichst aus Rasen und Hartplatz bestehen, beschattet sein und eine Wasserstelle haben. Pflanzen mit giftigen Blüten, Früchten und Blättern (z. B. Goldregen) dürfen nicht angepflanzt werden.

Sinnvoll sind Hartflächen vor den Gruppenbereichen, wenn von dort ein direkter Zugang zum Außenspielgelände besteht.

Bei der Gestaltung des Spielplatzes sind die Bedürfnisse der jeweiligen Altersgruppen zu berücksichtigen. Hügelbereiche (eventuell unter Verwendung des Bauaushubs) haben sich wegen ihrer vielfältigen Gestaltung und Nutzung sehr gut bewährt.

Für die verschiedenen Altersgruppen sollten unterschiedliche Spielbereiche mit Sandkasten geschaffen werden.

V. 8.4 Einzelne Arten der Tageseinrichtungen für Kinder

V. 8.4.1 Kindergarten

Für jede Gruppe, mit je höchstens 28 angemeldeten Kindern sind vorzusehen:

- Ein größerer Aufenthaltsaum (cirka 45 bis 50 Quadratmeter Fläche).

- Ein weiterer kleinerer nicht gefangener Raum (in räumlicher Verbindung zum Aufenthaltsraum, cirka 20 Quadratmeter groß).
Insgesamt ist für jedes Kind 2,4 Quadratmeter, mindestens aber 2,2 Quadratmeter Aufenthaltsfläche vorzusehen.

V. 8.4.2 Tageseinrichtungen mit Ganztagesbetreuung

Kleinkindgruppen/Krippen	0 bis 3 Jahre
Ganztagskindergarten	3 Jahren bis Schuleintritt
Schülerhort	6 bis 14 Jahre
Altersgemischte Gruppen	0 bis 6 Jahre / 3 bis 14 Jahre / 0 bis 12 Jahre

Die Möglichkeit, altersgemischte Gruppen zu bilden, sollte durch die bauliche Gestaltung erleichtert werden, zum Beispiel durch ein gegliedertes Raumprogramm und altersgerechte Sanitärräume, Tagesstätten, die nur Säuglings- und Kleinkindgruppen haben, sollten nur bei dringendem Bedarf errichtet werden.

V. 8.4.2.1 Kleinkindgruppe/Krippe

Für jede Gruppe mit je höchstens 10 angemeldeten Kindern sind vorzusehen:

- 1 Aufenthaltsraum mit 3 bis 4 Quadratmeter Fläche je Kind.
- Sanitärbereich mit
 - Bade- und Wickelgelegenheit
 - Fäkalienausguss
 - Kinder-WC und Handwaschbecken in Kinderhöhe.

- Ein Schlafraum, möglichst in unmittelbarer Nähe zum Aufenthaltsraum (mindestens 1,5 Quadratmeter pro Kind).
- Möglichkeit, die Kinder im Bettchen ins Freie zu stellen, eventuell überdachter Balkon, wenn die Gruppe nicht im Erdgeschoss untergebracht ist.
- Abstellraum für Kinderwagen (trocken und wenn möglich beheizbar).
- Waschküche und Trockenraum.

V. 8.4.2.2 Ganztagskindergarten

Für jede Gruppe mit je höchstens 20 angemeldeten Kindern sind vorzusehen:

- Ein Aufenthaltsraum (cirka 40 bis 50 Quadratmeter) und ein Kleingruppenraum (cirka 20 Quadratmeter), zusammen mindestens 3 Quadratmeter Fläche pro Kind.
- Ein Ruheraum, in dem für jedes angemeldete Kind eine Ruhemöglichkeit besteht.
- Sanitärbereich siehe 2.1.2

Zusätzlich sollten Halterungen für Zahnputzbecher angebracht sein.

V. 8.4.2.3 Schülerhort

Für jede Gruppe mit je 20 bis 25 angemeldeten Kindern sind vorzusehen:

- Ein Aufenthaltsraum
- und ein Gruppenraum (für Schulaufgaben) in räumlicher Verbindung zum Aufenthaltsraum, zusammen mindestens 3 Quadratmetern Fläche pro Kind.
- Nach Möglichkeit ein Werkraum oder andere Nebenräume.

- Sanitäre Anlagen:

Für Mädchen und Jungen nach Geschlechtern getrennte Erwachsenentoiletten (je 1 WC und 1 Waschbecken für 10 bis 14 Kinder). Die Kabinen müssen verschließbar und die Trennwände möglichst durchgezogen sein.

V. 8.4.2.4 Altersgemischte Gruppen

Für jede Gruppe mit Altersmischung von **0 bis 6 Jahren** mit je höchstens 15 angemeldeten Kindern sind vorzusehen:

- Ein Aufenthalts- und Kleingruppenraum (der gegebenenfalls als Schlafrum mitgenutzt werden kann) mit insgesamt circa 60 Quadratmetern.
- Sanitärbereich mit mindestens einem kindgerechten WC pro Gruppe, Wickelmöglichkeiten, Fäkalienbecken, Dusche.

Für jede Gruppe mit Altersmischung von **3 bis 14 Jahren** mit je 18 bis 20 Kinder:

- Aufenthaltsfläche circa 60 Quadratmeter, sinnvoll ist die Aufteilung der Fläche auf mindestens 3 Räume (ein größerer Raum circa 30/35 Quadratmeter und 2 kleinere Räume).
- Separater Schlafrum.
- Sanitärbereich sollte für die Altersgruppen entsprechend der vorgesehenen Kinderzahl ausgerichtet sein (Kinder-WC, geschlechtsgetrennte Erwachsenentoiletten für Schulkinder).

Für jede Gruppe mit Altersmischung von **0 bis 12/14 Jahren** mit je 12 bis 15 Kinder.

- Die Aufenthaltsfläche von circa 60 Quadratmetern sowie ein zusätzlicher Schlafbereich sollte einer familienähnlichen Wohnsituation entsprechen, das heißt ein separater „Wohnbereich“ und verschiedene kleinere Funktionsbereiche.
- Sanitärbereich entsprechend der jeweiligen Altersgruppen.

V. 8.5 Übersicht und Empfehlungen zur Raumkapazität

Raumbedarf/-flächen	1 Gruppe	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen
Aufenthalts- und Kleingruppenraum (ca. 45 + 20 m ²)	65 m ²	130 m ²	195 m ²	260 m ²
Mehrzweckraum	-	50 m ²	60 m ²	60 m ²
Halle/Flur Eingangsbereich	60 m ²	35 m ²	40 m ²	50 m ²
Büro	10 m ²	12 m ²	14 m ²	14 m ²
Personal-/Besprechungszimmer	-	-	16 m ²	20 m ²
Personal-WC	3 m ²	3 m ²	3 m ²	3 m ²
Materialraum	8 m ²	16 m ²	24 m ²	32 m ²
Geräteraum	8 m ²	10 m ²	12 m ²	14 m ²
Sanitärbereich	10 m ²	14 m ²	18 m ²	20 m ² (2 x 10)
Küche	8 m ²	10 m ²	12 m ²	14 m ²
Zusatzraum (Mal- und Werkber.)	12 m ²	14 m ²	14 m ²	16 m ²
Putzraum	3 m ²	3 m ²	5 m ²	5 m ²
Heizungsraum + Hausanschluss	8 m ²	8 m ²	10 m ²	10 m ²
Insgesamt	195 m²	305 m²	423 m²	518 m²

Zusätzliche Flächen für Einrichtungen mit Ganztagesbetrieb:

- Schlafräum / ca. 1,5 Quadratmeter pro Kind.
(Die Aufenthaltsfläche nur für Krippengruppen sind mit 45 Quadratmeter gut ausreichend berechnet, so dass der zusätzliche Kleingruppenraum mit cirka 20 Quadratmeter als Schlafräum genutzt werden kann.)
- Versorgungs- bzw. Verteilerküche mit Vorratsraum, gegebenenfalls Umkleideraum und separates WC für Hauswirtschaftskräfte.
- Größere Flächen im Sanitärbereich (z. B. für Kleinkinder Wickelmöglichkeiten und Fäkalienausgussbecken).

- Für Kleinkinder im Eingangsbereich Kinderwagenabstellraum.
- Gegebenenfalls Waschküche und Trockenraum.
- Garderobe.

V. 8.6 Besonders relevante Bauvorschriften

Für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Gesetze beziehungsweise Vorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Landesbauordnung (LBO)/siehe Anlage
- Ausführungsverordnung zur LBO (AVO)/siehe Anlage
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung – Unfallkasse Baden-Württemberg
- Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 05.08.1997

V. 9. Orientierungshilfe für die Eröffnung einer Kindertagesstätte - Rechtsvorschriften und finanzielle Förderung -

V. 9.1. Grundsätzliches

Um Kinder und Jugendliche, die regelmäßig oder sogar dauernd nicht von ihren Eltern oder anderen Personensorge- bzw. Sorgeberechtigten betreut werden, in ihren Grundrechten zu schützen und um ihr Recht auf Erziehung sicherzustellen, wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt.

V. 9. 1. 1. Beratung (§ 85 Abs. 2 Nr.7 SGB VIII)

Das Landesjugendamt ist zuständig für die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung. Diese Beratung können alle Einrichtungsträger (öffentliche, freie und privat-gewerbliche) auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen. Durch rechtzeitige Beratung können häufig Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht vermieden werden.

9. 1. 2. Aufsicht (§§ 85 Abs. 2 Nr.6 i. V. m. 45 bis 48a SGB VIII)

Über Einrichtungen der Tagesbetreuung wie Kindergarten, Hort, Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Krippen) und andere Kindertagesstätten führt das Landesjugendamt die Aufsicht. Das örtliche Jugendamt und ggf. der zentrale Trägerverband werden hinzugezogen.

V. 9. 2. Das Genehmigungsverfahren (§§ 45 ff SGB VIII)

V. 9. 2. 1. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis durch das Landesjugendamt.

Eine nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Betriebserlaubnis hat der Träger vor der Eröffnung der Einrichtung einzuholen.

Wer eine Einrichtung ohne die erforderliche Betriebserlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (vgl. § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Es ist daher günstig, sich schon frühzeitig über die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt beraten zu lassen.

Die Betriebserlaubnis ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen. Antragsformulare (Antrag, Tagesstätten- und Gruppenblatt) werden auf Anforderung zugesandt. Ein maßstabsgerechter Grundrissplan und bei Vereinen ein Satzungs- und Vereinsregisterauszug sollte beigefügt werden.

Träger kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Einrichtungsträger als „Träger der freien Jugendhilfe“ auftritt oder als solcher anerkannt ist. Auch staatliche oder kommunale Träger unterliegen der Erlaubnispflicht.¹

¹vgl. auch Schellhorn, § 45 RN 6

Einrichtung ist „eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers“. Sie muss „ort- und gebäudebezogen“ sein², eine Mindestzahl von Plätzen oder betreuten Personen wird jedoch nicht vorausgesetzt.³

Zur Klärung, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes handelt und ob eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, ist es notwendig, dass das Landesjugendamt über Konzeption, Belegung und Betriebsform informiert wird.

Die **Erteilung der Erlaubnis** liegt nicht im Ermessen des Landesjugendamts, d. h. die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

Eine beantragte Betriebserlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist und dies auch nicht durch Erteilung von Auflagen erreicht werden kann.

Der Träger erhält die Betriebserlaubnis in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt), in welchem hauptsächlich

- die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder und
 - das dazu notwendige Personal
- festgelegt sind.

Die Betriebserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen werden (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Die pädagogische Gestaltung und Zielsetzung der erzieherischen Aufgaben bleibt dem Träger freigestellt, soweit nicht das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt wird.

²vgl. auch Wiesner, § 45 RN 16

³vgl. auch Wiesner, § 45 RN 19

Die Erlaubnis ist sowohl personen- als auch betriebs- und raumbezogen. Der Träger bedarf für jede seiner Einrichtungen einer gesonderten Betriebserlaubnis. Aus dem Bescheid müssen insbesondere Lage und Struktur der Einrichtung deutlich werden, so dass bereits dem Antrag eindeutig zu entnehmen sein muss, auf welche Gebäude bzw. Gebäudeteile sich die Erlaubnis erstrecken soll.⁴

Für eine erlaubnispflichtige Einrichtung kann eine **Aufsicht auch nach anderen Rechtsvorschriften** bestehen (vgl. § 45 Absatz 4 SGB VIII).

In jedem Fall zu beteiligen sind z. B.:

❖ Gesundheitsamt

- Gem. § 9 Nr. 1 ÖGDG wachen die Gesundheitsämter bei Kindertagesstätten darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Daher sind diese vor Inbetriebnahme vom Träger der Einrichtung zu benachrichtigen.
- Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) trat am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt das Bundes-Seuchengesetz. Die §§ 33 ff IfSG enthalten besondere Bestimmungen für Schulen, Krippen, Kindergärten, Horte u. ä.. Neu ist unter anderem die Verpflichtung des Trägers der Einrichtung, das Personal gem. § 35 IfSG regelmäßig über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten (Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gem. § 34 IfSG) zu belehren.

❖ Baurechtsbehörde

- Die gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) sind zu beachten, z. B. § 39 LBO, der verlangt, dass Kindertageseinrichtungen als barrierefreie Anlagen herzustellen sind.
- Vgl. weitergehend auch das Arbeitspapier „Hinweise und Empfehlungen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landesjugendamts.

⁴vgl. auch Wiesner, § 45 RN 39

❖ Unfallkasse Baden-Württemberg

- Richtlinien für Kindergärten - Bau und Ausrüstung vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V.

V. 9. 2. 2. Meldepflicht (§ 47 SGB VIII)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie
2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nr. 1 bezeichneten Angaben sind unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

V. 9. 3. Finanzielle Förderung

V. 9. 3. 1. Betriebsausgabenzuschuss ab 01.01.2004

Gemäß § 8 Abs. 1 Kindergartengesetz (KGaG) erhalten die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von den Gemeinden an den Betreuungsformen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KGaG und an den Betriebsformen nach § 1 Abs. 5 ausgerichtete Zuschüsse zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) einer Gruppe. Die Zuschüsse werden nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 KGaG⁵ entsprechen. Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 63 % der Betriebsausgaben.

Ein **Träger**, der am 01.01.1991 Mitglied bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einer Kirche des öffentlichen Rechts war, gilt als anerkannt. Nach diesem Zeitpunkt

⁵ vgl. auch "Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung" Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern

kann die Anerkennung - unabhängig von der Mitgliedschaft bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder Kirche - nur noch gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg erworben werden.

Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 KGaG ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden (vgl. § 1 Abs. 8 KGaG).

V. 9. 3. 2. Hort und Hort an der Schule

Für Hortgruppen gewährt das Land einen Pauschalzuschuss von € 12.373,26 pro Jahr.⁶ Die Anträge sind beim jeweiligen Oberschulamt zu stellen. Stadt und Gemeinden beteiligen sich gegebenenfalls am Abmangel der Betriebsausgaben.

V. 9. 3. 3. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung

(Kleinkindgruppen und betreute Spielgruppen)

Zweck der Zuwendungen ist eine pauschale Beteiligung des Landes an den Betriebskosten der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Gemeinden, Zweckverbände sowie öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe können seit 01.01.2003 unter folgenden Voraussetzungen Zuwendungen des Landes erhalten⁷:

⁶ vgl. Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 20. April 2000 (GABl. S. 131; K. u. U. S. 147)

⁷ vgl. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (VwV Kinderkrippen)

- Vorliegen einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für betreute Spielgruppe der Kleinkindgruppe;
- Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe;
- Gruppe, in der mindestens fünf Kleinkinder wenigstens zehn Stunden wöchentlich von den sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Fachkräften⁸ betreut werden.

Höhe der Zuwendung:

Die Zuschüsse je Gruppe, in denen mindestens fünf Kinder im Alter bis zu 3 Jahren betreut werden, betragen jährlich für

- Gruppen mit einer Betreuungszeit von 10 bis 15 Stunden pro Woche (betreute Spielgruppe)

Bei einer Betreuung von 5 Kindern	€ 4.000,--.
Bei einer Betreuung ab 6 Kinder	€ 6.000,--

- Gruppen mit einer Betreuungszeit von über 15 Stunden pro Woche (Kleinkindgruppen)

Bei einer Betreuung von 5 Kindern	€ 8.000,--
Bei einer Betreuung ab sechs Kinder	€ 13.400,--

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sind die Regierungspräsidien.

⁸ vgl. Fachkräfte gem. § 7 KGaG in Kleinkindgruppen bzw. § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) in betreuten Spielgruppen

V. 9. 4. Rechtsgrundlagen:

1. Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I. S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I. S. 818)).
2. Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 19. April 1996 (GBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art. 6 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278).
3. Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindergartengesetz - KGaG) i. d. F. vom 09. April 2003 (GBl. S. 164), geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206).
 - a) Richtlinie über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KGaG vom 20. Januar 1983 (GBl. S. 463)
 - b) Richtlinie über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KGaG vom 20. Januar 1983 (GBl. S. 463)
4. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (VwV Kinderkrippen) vom 27. Januar 2003 (GBl. S. 122)
5. Merkmale der Betreuungs- und Betriebsformen nach § 1 des Kindergartengesetzes der Landesjugendämter Baden und Württemberg vom 26. März 2003 als Grundlage für die Zulassung nach § 45 SGB VIII
6. Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045)
7. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663)
8. Baugesetzbuch
9. Landesbauordnung
10. Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbands

VI. Anhang

VI. 1. Liste der bestehenden betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

VI. 1.1 Betrieblich unterstützte Kindertageseinrichtungen in Baden

VI. 1.1.1 Betriebseigene Kindertageseinrichtungen in Baden

Krabbelstube der Firma ISB AG
Karlstraße 52-54
76133 Karlsruhe

Betriebskindergarten REUM AG
Industriestraße 9
74736 Hardheim

Betriebskindertagesstätte der
BG Nahrungsmittel und Gaststätten
Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim

EMBL Kindergarten des Europ.
Laboratoriums für Molekularbiologie
Meyerhoferstraße 1
69126 Heidelberg/Boxberg

Kindertagesstätte „Nanos“
Forschungszentrum Karlsruhe
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

VI. 1.1.2. Betriebsnahe Kindertageseinrichtungen in Baden (= betriebsfremde Trägerschaft)

Kindertagesstätte Lörrach
Adolf-Ohm-Weg 1
79539 Lörrach

Träger:
Überbetriebliche Kindertagesstätte e. V.
Wiesenweg 4
79539 Lörrach

Kindergarten Spatzennest
Bodelschwinghamstraße 11
68723 Schwetzingen

Träger:

Stadt Schwetzingen
Hebelstraße 1
68732 Schwetzingen

Kindergarten Evang. Studentengem. e. V.
Cherisystraße 20
78467 Konstanz

Träger:

Neue Arbeit GmbH
Schürmann-Hoster-Weg 3
78467 Konstanz

VI. 1.1.3 Tageseinrichtungen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in Baden

Kindertagesstätte des
Städt. Klinikums Pforzheim
Kanzlerstraße 2-6
75175 Pforzheim

Träger:

Stadt Pforzheim
Amt für Jugend und Familie
Östliche 2, Altes Rathaus
75175 Pforzheim

Kindertagesstätte an der
Orthop. Universitätsklinik
(Träger: FDK e. V. freier Träger KiTa)
Schlierbacher Landstraße 200 a
69118 Heidelberg/Schlierbach

Kindergarten der Uni-Klinik
Mathildenstraße 1
79106 Freiburg

Träger:

Universitätsklinikum
Hugstetter Straße 49
79106 Freiburg

Kindergarten des Klinikums
Fehrenbachallee 4
79106 Freiburg

Träger:

Universitätsklinikum
Hugstetter Straße 49
79106 Freiburg

Kindertagesstätte
(Träger: Schwarzwaldklinik KG)
Im Sinnighofen 8a
79189 Bad Krozingen

Kindergarten im Krankenhaus Siloah
(Träger: Ev. Diakonissenverein Siloah)
Wilferdinger Straße 67
75179 Pforzheim

Kindertagesstätte im Klinikum Offenburg
Ebertplatz 12
77654 Offenburg

Träger:

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20
77652 Offenburg

Kindertageseinrichtung
Gemeindewaldstraße 75
78052 Villingen-Schwenningen

Träger:

Nachsorgeklinik Tannheim
Gemeindewaldstraße 75
78052 Villingen-Schwenningen

Private Kindertagesstätte
Friedrich-Ebert-Straße 67
69151 Neckargmünd

Träger:

Trägerverein Kita am BuG
Im Spitzerfeld 25
69151 Neckargemünd

Kindergruppe im Klinikum e. V.
Breisacher Straße 60

79106 Freiburg

Träger:

KIK Kindergruppe im Klinikum e. V.
Breisacher Straße 60
79106 Freiburg

VI. 1.1.4. Tageseinrichtungen in Universitäten und Studentenwerke in Baden

Kinderkrippe des Studentenwerks
N 6,9
68161 Mannheim

Träger:

Studentenwerk Mannheim
Parkring 39
68159 Mannheim

Kinderkrippe des Studentenwerks
L 4,7
68161 Mannheim

Träger:

Studentenwerk Mannheim
Parkring 39
68159 Mannheim

UNI-Kita
Agnesenstraße 4
79106 Freiburg

Träger:

Uni-Kita Freiburg e. V.
Werderring 8
79085 Freiburg

VI. 1. 2. Betrieblich unterstützte Kindertageseinrichtungen in Württemberg-Hohenzollern

VI. 1.2.1. Betriebseigene Kindertageseinrichtungen in Württemberg-Hohenzollern

Kindertagesstätte
(Betriebstagesstätte der Bausparkasse Schwäbisch Hall)
Crailsheimer Str. 35
74523 Schwäbisch Hall

Kindertagesstätte
(Betriebstagesstätte der Bausparkasse Schwäbisch Hall)
Langenfelder Weg 9
74523 Schwäbisch Hall

Kindertagesstätte "Villa Rosa"
(Betriebstagesstätte der Württembergischen
und Badischen Versicherung/Tele-Daten-Service)
Karlstr. 78
74076 Heilbronn

Kindertagesstätte „Sterntaler“
Daimler-Chrysler AG
Epplestr. 225
70567 Stuttgart

Kindertagesstätte der
KC-Holding
Breitscheidstr. 6
70176 Stuttgart

Rösch-Betriebskindergarten
Schaffhausenstr. 101
72072 Tübingen

Kindertagesstätte
(Betriebstagesstätte der Fa. Sanetta)
Sanettastr.
72769 Meßstetten

Kindertagesstätte
(Betriebstagesstätte der Fa. Karl Huber)
Zeppelinstr. 12
74613 Öhringen

Vaude Kinderhaus Betriebskindergarten
Vaudestr. 4/1
88069 Tettngang

Kindertagesstätte Villa Beutel
Fa. Weleda
Schwabenstr. 11
73525 Schwäbisch Gmünd

**VI. 1.2.2. Betriebsnahe Kindertageseinrichtungen in Württemberg-Hohenzollern
(= betriebsfremde Trägerschaft)**

Kindervilla e.V.
(finanziert durch die Fa. Voith Turbo GmbH & Co. KG)
Weberstr. 10
89522 Heidenheim

Kindertagesstätte „Kinderarche e.V.
Gellertstr. 47
74076 Heilbronn

Polizeikindertagesstätte
Polifant e.V.
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart

Betriebsnahe altersgemischte
Betreuungsgruppe
Dein Theater
Raitelsbergstr. 48
70190 Stuttgart

Tageseinrichtung für Kinder
"Regenbogenhaus"
Im Lauchhau 12
70569 Stuttgart-Lauchhau

Evang. Tagheim
(Baubezuschuss und Zuschuss für Kinder von
Betriebsangehörigen der Fa. Alno)
Am Jakobsweg 2
88630 Pfullendorf

VI. 1.2.3. Belegrechte in öffentlichen/kirchlichen Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte „Rasselbande“ e.V.
(Belegplätze der Allianz-Versicherung)
Reuchlinstr. 17 c
70178 Stuttgart

Kinderkrippe e.V.
(ehemals Stiftung der Daimler-Benz AG, jetzt Vereinsträger,
Belegplätze der Daimler-Benz AG)
Öztalerstr. 21
70327 Stuttgart

Kindertagesstätte Wichtelpark
(Belegplätze der Fa. im Businesspark Möhringen)
Zettachring 7
70567 Stuttgart

Kinderhaus Bärcheninsel
Kind e. V.
(Belegplätze verschiedener Firmen)
Lambertweg 42-44
70565 Stuttgart (Dürrolewang)

Waldorf Ganztagskindergarten
(Belegplätze von drei Firmen)
Höhenstr. 3/1
70736 Fellbach

Kath. Ganztagskindergarten „Klösterle“
(Belegplätze verschiedener Ravensburger Firmen)
Rudolfstr. 19
88214 Ravensburg

VI. 1.2.4. Kindertageseinrichtungen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Josefinenstift Sigmaringen
Josefinenstr. 2/1
72488 Sigmaringen

Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH
(Betriebstagesstätte)
Kindertagesstätte des Kreiskrankenhauses
Erlachhofstr. 1/1
71640 Ludwigsburg

Seniorenzentrum St. Anna
Katharinenstr. 34
73525 Schwäbisch Gmünd

Katharinenhospital
(Betriebstagesstätte)
Herdweg 5
70174 Stuttgart

Krankenhaus Bad Cannstatt
(Betriebstagesstätte)
Prießnitzweg 24
70374 Stuttgart

Rudolf-Sophien-Stift
(Betriebstagesstätte)
Leonberger Str. 220
70199 Stuttgart

Bürgerhospital
(Betriebstagesstätte)
Birkenwaldstr. 19
70191 Stuttgart

Universitätsklinik Ulm
(Betriebstagesstätte)
Leimgrubenweg 10
89075 Ulm

Behindertenheim „Tannenhof“
(Betriebstagesstätte)

Saulgauer Str. 3
89079 Ulm-Wiblingen

Universitätsklinikum Tübingen
Kindertagesstätte
Frondsbergstr. 23
72072 Tübingen

Kreiskrankenhaus
(Betriebstagesstätte)
Dorotheenweg 10
72764 Reutlingen

Kreiskrankenhaus
(Betriebstagesstätte)
Auf dem Säer
72622 Nürtingen

Paracelsus Krankenhaus Ruit
(Betriebstagesstätte)
Paracelsusweg 2
73760 Ostfildern

Diakoniekrankenhaus GmbH
(Betriebstagesstätte)
Badweg 5
74523 Schwäbisch Hall

Klinik am Eichert
(Betriebstagesstätte, in Einzelfällen zugänglich
für Nichtbetriebsangehörige)
Eichertstr. 7
73035 Göppingen

Kindertagesstätte des
Kreiskrankenhaus Geislingen
Eybstr. 16
73312 Geislingen/Steige

VI. 1.2.5. Tageseinrichtungen in Universitäten/Hochschulen und Studentenwerke

Kindertagesstätte des Studentenwerks
Hegelstraße 2
70174 Stuttgart

Kindertagesstätte Kunstakademie
Am Weißenhof 1
70191 Stuttgart

Kindertagesstätte Gastdozentenhaus
Relenbergstraße 57
70174 Stuttgart

Kinderhaus Pfaffenwald
Universitätsstraße 18
70569 Stuttgart

Kindertagesstätte an der PH Ludwigsburg
Reuteallee 46
71634 Ludwigsburg

Träger aller dieser Einrichtungen:

Studentenwerk Stuttgart
Höhenstraße 10
70736 Fellbach

Kindertagesstätte in der Fachhochschule
Flandernstraße 101
73732 Esslingen

Träger:
Studentenwerk Hohenheim
Kirchnerstraße 5
70599 Stuttgart

Ganztageskindergarten des Studentenwerks
Hermann-Ehlers-Straße 35
72762 Reutlingen

Kindertagesstätte des Studentenwerks
Wilhelmstraße 97

72074 Tübingen

Kindertagesstätte
Provencewegstraße 1
72072 Tübingen

Träger dieser Einrichtungen:
Studentenwerk Tübingen
Wilhelmstraße 15
72074 Tübingen

Kinderkrippe des Studentenwerks
Albert-Einstein-Allee 14
89081 Ulm

Träger:
Studentenwerk Ulm
James-Franck-Ring 8
89081 Ulm

VI. 2. Adressen, Homepages

1. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Referat Frau, Wirtschaft und Technik
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

Tel.: 0711/123-0
Fax: 0711/123-2145

Der Leitfaden kann bezogen werden über:
Pressestelle:

E-Mail: pressestelle.wm@wm.bwl.de

Der Leitfaden steht auch als PDF-Datei zum Download unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:

www.wm.baden-wuerttemberg.de

Stichwort Frau und Technik

2. Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Tel.: 0711/123-0
Fax.:0711/123-3999

Internetadresse des Ministerium für Arbeit und Soziales:

www.sozialministerium-bw.de

Kindergartengesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 09.April 2003 im Internet

3. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/279-2810

www.kultusministerium.baden-wuerttemberg.de

4. Finanzministerium
Abteilung 3 Steuern
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/279-3893

www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de

5. Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Zweigstelle Karlsruhe
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Ernst-Frey-Straße 9
76135 Karlsruhe

6. Kommunalverband für
Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart

7. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
Hoppenlaustraße 7
70174 Stuttgart

Adressen der Unfallversicherungsträger:

Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband
70324 Stuttgart
Tel.: 0711/9321-0

Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband
76128 Karlsruhe
Tel.: 0721/6098-1

Dachverbände der Kindergartenträger und Landesverband der Tagesmütter-Vereine

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Relenbergstraße 12
70174 Stuttgart

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Baden-Württemberg e. V.
Postfach 10 02 27
70002 Stuttgart

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
Baden-Württemberg e. V.
Postfach 10 02 38
70002 Stuttgart

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Baden e. V.
Roonstraße 28
76137 Karlsruhe

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e. V.
Postfach 13 09 33
70067 Stuttgart

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Postfach 21 69
76009 Karlsruhe

Diakonisches Werk der Evangelischen
Kirche in Württemberg e. V.
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart

Evangelischer Landesverband
Kindertageseinrichtungen Württemberg e. V.
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart

Internationale Vereinigung
der Waldorfkindergärten
Schlattbachstraße 4
72348 Rosenberg-Bickelsberg

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Postfach 50 08 69
70338 Stuttgart

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.
Postfach 54 29
79021 Freiburg

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
Knielinger Allee 11
76133 Karlsruhe

Israelitische Religionsgemeinschaft
Württembergs
Hospitalstraße 36
70174 Stuttgart

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg
Augustenstraße 63
70178 Stuttgart

Landesverband Katholischer Kindertagesstätten
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Geschäftsstelle Stuttgart
Postfach 10 09 33
70067 Stuttgart

Landesverband der Wald- und Naturkindergärten
Baden-Württemberg e. V.
Betzingerstraße 60
72770 Reutlingen

Landesverband der Tagesmütter-Vereine
Baden-Württemberg e. V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart

3. Fragenkatalog zur Bedarfserhebung einer betrieblich unterstützten Kindertagesbetreuung

Obwohl die Fragen zum Teil sensible Bereiche betreffen, sollte der Fragebogen möglichst *nicht* anonym beantwortet werden. Die Angaben werden bei der Auswertung durch die Personalabteilung und/oder die Arbeitnehmervertretung vertraulich behandelt.

Name:

Strasse:

Wohnort:

1. Haben Sie Kinder im betreuungsbedürftigen Alter?
 - Ja
 - Nein, bin aber an betrieblich unterstützter Kinderbetreuung interessiert
 - Nein, und ich bin *nicht* an betrieblich unterstützter Kinderbetreuung interessiert (-> Ende des Fragebogens)

2. Wie viele Kinder haben Sie? Wie alt sind Ihre Kinder?
 - Anzahl
 - Kind/Kinder noch nicht im Kindergartenalter
 - Kind/Kinder im Kindergartenalter
 - Kind/Kinder im Grundschulalter
 - Kind/Kinder auf weiterführender Schule

3. Erziehen Sie Ihr/e Kind/er alleine?
 - Ja Nein

4. Haben Sie zurzeit Probleme mit Ihrer Kinderbetreuung?
 - Ja Nein (-> Frage 7)

5. Besonders problematisch bei der Kinderbetreuung sind die folgenden Punkte (Mehrfachnennungen möglich):
 - Öffnungszeiten der Einrichtung
 - große Entfernungen/ lange Wegezeiten
 - kein Betreuungsplatz
 - Finanzierungsprobleme
 - Sonstiges, und zwar

6. Ist die Unterbringung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder während der Arbeitszeit für Sie ein Problem?
 - Ja Nein
 - Inwiefern

7. Würden Sie das Angebot einer betrieblich organisierten Kinderbetreuung nutzen?
 - Ja Nein

8. Welche Art und welcher Umfang betrieblich unterstützter Kinderbetreuung entspricht Ihrem Bedarf?
 - Bitte geben Sie die Anzahl der Kinder und die gewünschten Betreuungszeiten an

	Anzahl	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
--	--------	--------------	--------------	------------

Vormittags _____

Nachmittags _____

Ganztags _____

Bedarf zu anderen Zeiten, zusätzlicher Bedarf und zwar
(falls Sie mehr Platz für die Erläuterung benötigen, legen Sie bitte ein Blatt dazu)

9. Welchen monatlichen Betrag würden Sie für das benötigte Kinderbetreuungsangebot aufwenden wollen?

In Euro	erstes Kind	Zweites Kind	weitere
---------	-------------	--------------	---------

Von _____

Bis _____

10. Welche Art der Mittagsverpflegung würden Sie für Ihr Kind/ Ihre Kinder wünschen?

- Eigenverpflegung
- Anlieferung einer warmen Mahlzeit (Kantine, Serv Service)
- Bereitschaft, im Wechsel selbst für alle Kinder zu kochen
- Sonstiges, und zwar war

11. Welchen Betrag würden Sie im Monat für eine Mittagsmahlzeit

In Euro	erstes Kind	Zweites Kind	weitere
---------	-------------	--------------	---------

Von _____

Bis _____

12. Ich habe/bevorzuge (*Zutreffendes bitte unterstreichen*) folgende Betreuung für mein Kind/meine Kinder:

- Betreuungsart:
- Ort, Zeiten:
- Kosten:
- Mahlzeiten:

Quelle: BMFSFJ 2001; eigene Ergänzungen.

Impressum

Herausgeber
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart
www.wm.baden-wuerttemberg.de

Redaktion
Doris Doll, Linda Katz, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Andreas Votteler, Referat „Frau, Wirtschaft und Technik“, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Umschlaggestaltung
Axel Göhner, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Titelmotiv
Franziska Doll, 11 Jahre

Druck
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Redaktionsschluss
September 2005

Für seine familienbewusste Personalpolitik wurde dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im September 2005 als erster Behörde des Landes das Zertifikat zum Audit Beruf & Familie® der gemeinnützigen Hertie-Stiftung verliehen.



Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkun-

gen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.